

LANDSGEMEINDE-MANDAT 2015

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Frauen und Männer

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2015 für die am Sonntag, 26. April 2015, stattfindende ordentliche Landsgemeinde folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

 Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichts um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II.	Verhandlungsgegenstände	Seite
1.	Eröffnung der Landsgemeinde	
2.	Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung	5
3.	Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns	8
4.	Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks	8
5.	Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission	8
6.	Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts	8
7.	Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2015–2019	8
8.	Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung	11
9.	Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze	19
10.	Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes	35
11.	Initiative Martin Pfister «Wohnen für alle»	47
12.	Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad	67
13.	Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell	77
14.	Landsgemeindebeschluss über ein Darlehen an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St. Gallen	101

Hinweise zur Landsgemeinde

1. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Landsgemeinde sind alle im Kanton wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht und vollendetem 18. Altersjahr, die im Stimmregister eingetragen sind und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit oder Altersschwäche) verhindert sind.

Als Ausweis für die Stimmberechtigung gilt der Stimmrechtsausweis, für Männer auch das Seitengewehr.

2. Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr vorgenommen.

Über Geschäfte, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, kann an der Landsgemeinde kein Beschluss gefasst werden.

Bei Sachfragen gibt der Gemeindeführer nach erfolgter Einführung ins Geschäft das Wort zur Aussprache frei. Eine Sachvorlage kann an der Landsgemeinde nicht geändert werden. Sie kann nur angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Über solche Anträge kann sofort oder vor der Sachabstimmung abgestimmt werden.

3. Wahlen

Steht ein bisheriger Amtsinhaber für sein Amt weiterhin zur Verfügung, gilt er für dieses als vorgeschlagen. Der Gemeindeführer gibt bei jeder Wahl bekannt, ob ein Bisheriger als vorgeschlagen gilt, und gibt danach der Landsgemeinde Gelegenheit, weitere Kandidaten zu rufen. Gilt ein Bisheriger als vorgeschlagen und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist er gewählt. Bei der Wahl des regierenden Landammanns wird indessen immer ausgemehrt.

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen findet an der Landsgemeinde keine Aussprache über Wahlfragen statt.

4. Allgemeine Hinweise

Detaillierte Regelungen zur Landsgemeinde finden sich in Art. 16 bis 21 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872 und in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.

Die Teilnehmer und Besucher der Landsgemeinde werden gebeten, während der Landsgemeinde die Mobiltelefone auszuschalten. Weiter bitten wir, im Ring auf das Rauchen zu verzichten.

Appenzell, 10. März 2015

Der regierende Landammann:
Daniel Fässler

Der Ratschreiber:
Markus Dörig

Staatsrechnung 2014

1. Überblick

	Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Laufende Rechnung	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	158'109'351		146'332'300	
Total Ertrag		158'806'663		140'455'000
Aufwandüberschuss				5'877'300
Ertragsüberschuss	697'312			
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	15'658'837		17'550'000	
Total Einnahmen		24'658'837		11'833'000
Nettoinvestitionszunahme				5'717'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'000'000			
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	2'234'885		8'072'000	
Abschreibungen		11'234'885		2'355'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			5'877'300	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		697'312		
Finanzierungsfehlbetrag				11'594'300
Finanzierungsüberschuss	9'697'312			
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag			11'594'300	
Finanzierungsüberschuss		9'697'312		
Aktivierungen		15'658'837		17'550'000
Passivierungen	24'658'837		11'833'000	
Zunahme Eigenkapital		697'312		
Abnahme Eigenkapital				5'877'300

2. Erläuterungen zur Rechnung

Die Rechnung 2014 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.7 Mio. ab.

Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 158.1 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 158.8 Mio. gegenüber.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 6.6 Mio. besser ab.

	Rechnung 2014		Voransch	lag 2014
Laufende Rechnung	Soll Haben Soll		Haben	
Total Aufwand	158'109'351		146'332'300	
Total Ertrag		158'806'663		140'455'000
Aufwandüberschuss				5'877'300
Ertragsüberschuss	697'312			

Der Besserabschluss ist insbesondere auf höhere Steuereinnahmen und kostendisziplinierte Ausgaben zurückzuführen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Mehrertrag	Betrag in Fr.
Kantonsanteil SwissDRG innerkantonal	1'414'000	Auflösung zusätzlicher Rückstellungen mit HRM2	8'502'000
ARAI500	404'000	Staatssteuern laufendes Jahr	3'657'000
Honorare Gesamtplanung Spital	324'000	Staatssteuern Vorjahr	1'865'000
Fachhochschulen	313'000	Grundstückgewinnsteuern	1'386'000
Kantonsbeitrag an EL	305'000	Staatssteuern frühere Jahre	922'000
Stipendien	260'000	Erbschafts- und Schenkungssteuern	793'000
Ausserkant. Betriebsbeiträge an Behinderteninst.	253'000	Rückvergütungen Fürsorge	396'000
Kantonsbeitrag Prämienverbilligung	235'000	Bundesbeitrag Betriebskosten Asylwesen	361'000
Amtliche Vermessung	200'000	Vermögenserträge Finanzvermögen	226'000
	3'708'000		18'108'000
Mehraufwand	Betrag in Fr.	Minderertrag	Betrag in Fr.
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	-8'880'000	Gewinnanteil SNB	-1'324'000
Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-2'897'000	Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-655'000
Kantonsanteil SwissDRG ausserkantonal	-1'988'000	Strassenrechnung Eigenleistungen Winterdienst	-262'000
Gemeinwirtschaftliche Leistungen Spital Appenzell	-1'374'000	Bundesbeitrag an EL	-220'000
Langzeitpflege stationär	-421'000		
Luft/Lärm/Boden/Abfall	-282'000		
Strassenrechnung (Saldo)	-216'000		
	-16'058'000		-2'461'000
Total Abweichungen Aufwand	-12'350'000	Total Abweichungen Ertrag	15'647'000

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 15.7 Mio. und stehen Einnahmen (wovon Fr. 13 Mio. Auflösung von Rückstellungen) und Abschreibungen von insgesamt Fr. 24.7 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 9 Mio.

	Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Investitionsrechnung	Soll Haben Soll Hab		Haben	
Total Ausgaben	15'658'837		17'550'000	
Total Einnahmen		24'658'837		11'833'000
Nettoinvestitionszunahme				5'717'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'000'000			

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 2.2 Mio. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf Fr. 9.7 Mio.

	Rechnung 2014		Voransch	lag 2014
Finanzierung	Soll Haben		Soll	Haben
Nettoinvestitionen	2'234'885		8'072'000	
Abschreibungen		11'234'885		2'355'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			5'877'300	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		697'312		
Finanzierungsfehlbetrag				11'594'300
Finanzierungsüberschuss	9'697'312			

Über die Gesamtrechnung (Verwaltungsrechnung, Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) gesehen, betragen die Nettoinvestitionen des Kantons Fr. 8.1 Mio. Bei selbsterwirtschafteten Mitteln von Fr. 20.1 Mio. beträgt somit der Eigenfinanzierungsgrad gesamthaft 247%.

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 0.7 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2014 Fr. 52.5 Mio. beträgt.

	Rechnung 2014 Soll Haben		Voransch	lag 2014
Kapitalveränderung			Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag			11'594'300	
Finanzierungsüberschuss		9'697'312		
Aktivierungen		15'658'837		17'550'000
Passivierungen	24'658'837		11'833'000	
Zunahme Eigenkapital		697'312		
Abnahme Eigenkapital				5'877'300

Die Rechnung 2014 im Vergleich zum Vorjahr

	Rechnung 2014		Rechnung 2013	
Laufende Rechnung	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	158'109'351		149'344'659	
Total Ertrag		158'806'663		149'794'071
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	697'312		449'412	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	15'658'837	***************************************	9'718'915	
Total Einnahmen		24'658'837		6'718'915
Nettoinvestitionszunahme				3'000'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'000'000			
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	2'234'885		8'316'036	
Abschreibungen		11'234'885		5'316'036
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		697'312		449'412
Finanzierungsfehlbetrag				2'550'588
Finanzierungsüberschuss	9'697'312			
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag			2'550'588	
Finanzierungsüberschuss		9'697'312		
Aktivierungen		15'658'837		9'718'915
Passivierungen	24'658'837		6'718'915	
Zunahme Eigenkapital		697'312		449'412

Zu Geschäft 3 und 5

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 2014/2015 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:
Stillstehender Landammann:
Statthalter:
Säckelmeister:
Daniel Fässler, Appenzell
Roland Inauen, Rüte
Antonia Fässler, Appenzell
Thomas Rechsteiner, Rüte

Landeshauptmann: Lorenz Koller, Rüte Bauherr: Stefan Sutter, Rüte Landesfähnrich: Martin Bürki, Oberegg

Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 2014/2015 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident: Erich Gollino, Appenzell Mitglieder: Thomas Dörig, Gonten

Rita Giger-Rempfler, Rüte Markus Köppel, Appenzell Eveline Gmünder, Rüte Beat Gätzi. Gonten

Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg

Sepp Koller, Schwende Stephan Bürki, Oberegg Michael Manser, Appenzell Jeannine Freund, Schwende

Roman Dörig, Rüte

Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Zu Geschäft 7

In der Amtsdauer 2011–2015 war der Kanton Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat durch Ivo Bischofberger, Oberegg, vertreten.





Erläuterungen zu Geschäft 8

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung

Am 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Mit diesem wurde das vormalige Vormundschaftswesen mit seinen Massnahmen abgelöst. Im Falle der Urteilsunfähigkeit einer Person ist seither an die Stelle der vormaligen Entmündigung die Massnahme der umfassenden Beistandschaft oder die einseitige Abtretung der Personen- und Vermögenssorge mittels Vorsorgeauftrag getreten.

Der Ausschluss vom Recht, an einer Landsgemeinde oder Gemeindeversammlung teilzunehmen, knüpft nach Art. 16 der Kantonsverfassung noch an den altrechtlichen Umstand der Entmündigung an. So besagt Art. 16 Abs. 2 der Verfassung, dass vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde.

Diese Anknüpfung an das inzwischen aufgehobene Vormundschaftsrecht soll nun durch eine Regelung mit Bezug auf das neue Erwachsenenschutzrecht ersetzt werden. Eine materielle Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision der Kantonsverfassung.

1. Ausgangslage

Das Stimmrecht für Teilnehmer der Landsgemeinde und von Gemeindeversammlungen ist in Art. 16 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (GS 101.000) geregelt. Diese Bestimmung hält fest, dass alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt sind, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind. Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist nach Art. 16 Abs. 2 der Verfassung, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Im bis Ende 2012 geltenden Vormundschaftsrecht war die Entmündigung die weitreichendste persönliche Massnahme. Gemäss dem damaligen Art. 367 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) gingen mit der Errichtung einer Vormundschaft das Recht und die Pflicht, die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen zu wahren, auf einen Vormund über.

Auf den 1. Januar 2013 hin hat der Bundesgesetzgeber die bisherige Regelung über das Vormundschaftsrecht durch ein neues Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Anstelle der bisherigen Entmündigung traten die umfassende Beistandschaft und das Instrument des Vorsorgeauftrags. Ist jemand wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unfähig, seine persönlichen und finanziellen Geschäfte wahrzunehmen, ist nach dem Erwachsenenschutzrecht eine umfassende Beistandschaft zu

errichten, sofern nicht bereits einseitig ein Vorsorgeauftrag mit umfassender Abtretung der Personen- und Vermögenssorge eingerichtet worden ist.

Dieser Wechsel vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutzrecht ist nun auch hinsichtlich der Stimmrechtsregelung in der Kantonsverfassung vorzunehmen. Neu soll nicht mehr von einer Entmündigung gesprochen werden, sondern davon, dass vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

Diese Lösung entspricht vollständig jener, die auch der Bundesgesetzgeber im Wahl- und Stimmrecht verankert hat. So hält Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) fest, dass als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) Personen gelten, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Materiell sind mit diesem Wechsel keine Änderungen verbunden. Dies zeigt sich auch im Umstand, dass der Bundesgesetzgeber sogar ganz darauf verzichtet hat, die in Art. 136 der Bundesverfassung enthaltene Anknüpfung des Ausschlusses vom Stimmrecht an den Tatbestand der Entmündigung anzupassen.

2. Behandlung im Grossen Rat

Das Geschäft wurde an den Sessionen vom 1. Dezember 2014 und 9. Februar 2015 behandelt. Der Grosse Rat hat dem Vorhaben zugestimmt und den Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 16 Abs. 2 lautet neu:

²Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft, unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.

beschliesst:

Art. 16

²Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.





Erläuterungen zu Geschäft 9

Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze

Im Rahmen der täglichen Arbeit mit kantonalen Erlassen war in jüngerer Zeit vermehrt festzustellen, dass an verschiedenen Stellen formelle Fehler und Unebenheiten bestehen. Diese rühren zum grössten Teil daher, dass die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Verweise auf andere Erlasse, die in den letzten Jahren revidiert oder durch neue Regelwerke ersetzt worden sind, nicht angepasst worden sind. Die Standeskommission hat daher eine entsprechende Überprüfung der Gesetzessammlung durchführen lassen.

Die erforderlichen Anpassungen in Standeskommissionsbeschlüssen sowie in Verordnungen und Grossratsbeschlüssen sind bereits vorgenommen worden. Nun sind noch jene Erlasse zu bereinigen, für welche die Landsgemeinde zuständig ist.

Weil es sich um rein formelle Anpassungen handelt, werden sämtliche Änderungen an Landsgemeindebeschlüssen und Gesetzen in einem Beschluss zusammengefasst.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses über die formelle Bereinigung der Gesetze.

1. Ausgangslage

In der täglichen Arbeit mit kantonalen Erlassen musste in jüngerer Zeit vermehrt festgestellt werden, dass in verschiedenen Erlassen die Verweise auf andere Erlasse nicht mehr aktuell sind. In den meisten Fällen haben sich die entsprechenden Differenzen wegen der Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen in den verwiesenen Erlassen ergeben. Dabei handelt es sich nicht nur um Verweise auf kürzlich geändertes Recht, sondern teilweise auch um solche auf ältere Erlasse.

Die Standeskommission hat diesen Befund zum Anlass genommen, alle kantonalen Erlasse auf formelle Fehler hin zu überprüfen. Im Vordergrund standen dabei die Einleitungsteile zu den einzelnen Erlassen, die sogenannten Ingresse. Auch Verweise auf Gesetze und Verordnungen, die in jüngerer Zeit totalrevidiert worden waren, wurden systematisch überprüft. Dies betrifft namentlich das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (GS 211.000), das Baugesetz (GS 700.000) und die Bauverordnung (GS 700.010).

Überprüft wurden in diesem Zusammenhang auch der Gebrauch von Fachbegriffen und die Zuständigkeiten. Vorab mit der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf kantonaler Ebene, aber auch mit der Einführung von Schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnungen haben sich diesbezüglich Änderungen ergeben. So besteht heute beispielsweise keine Vormundschaftsbehörde mehr. Die entsprechenden Aufgaben werden heute durch die neue Kindes-

und Erwachsenenschutzbehörde wahrgenommen. Mit der Überprüfung soll erreicht werden, dass in allen kantonalen Erlassen nur noch die neuen Begriffe und Behörden vorkommen.

Die sich aus der Überprüfung ergebenden Änderungen wurden nach Erlassstufe geordnet:

- Kantonsverfassung
- Gesetze
- Verordnungen und Grossratsbeschlüsse
- Standeskommissionsbeschlüsse

Die Änderungen an den Standeskommissionsbeschlüssen hat die Standeskommission bereits mit Beschluss vom 16. September 2014 vorgenommen. An der Session vom 1. Dezember 2014 hat der Grosse Rat die Bereinigung der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse vorgenommen. Neben der im Geschäft 8 behandelten Revision der Kantonsverfassung stehen nun noch die Anpassungen in den Gesetzen aus. Für diese Änderungen ist die Landsgemeinde zuständig.

Weil es sich bei allen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen um rein formelle Anpassungen handelt, also nirgends etwas Materielles verändert wird, soll für alle Gesetzesanpassungen nur ein einziger Beschluss gefasst werden. Dieses Vorgehen erscheint gerechtfertigt, weil das Erfordernis der Einheit der Regelungsmaterie, das es üblicherweise zu beachten gilt und das einem Zusammenfassen von Vorlagen entgegenstehen kann, nur zum Tragen kommt, wenn effektiv materiell etwas geändert wird.

Auch die Inkraftsetzung kann für alle Gesetzesänderungen einheitlich vorgenommen werden. Sie können mit Beschluss der Landsgemeinde in Kraft gesetzt werden. Es bestehen keine Einschränkungen wegen Vor- oder Rückwirkungen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Änderungen

Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechts: Heute nimmt der Ingress auf Art. 13 der Kantonsverfassung Bezug. Dort ist festgehalten, dass die Einbürgerung Sache des Grossen Rates ist. Basis für den Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechts bildet daher nicht Art. 13 der Verfassung, sondern die allgemeine Kompetenznorm für die Landsgemeinde von Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung. Der Ingress ist entsprechend anzupassen.

Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften, Zeddelgesetz: Heute besteht für dieses Gesetz kein Ingress. Nachdem sonst alle Gesetze über diesen Einführungsteil verfügen, ist ein Ingress einzufügen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: In Art. 7 wird heute noch auf das alte Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch verwiesen. Der Verweis ist zu aktualisieren.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung: In Art. 19 wird als Zuständigkeitsnorm für Konkordate Art. 27 Abs. 2 der Verfassung genannt. Seit einer Verfassungsrevision an der Landsgemeinde 2007 ist die Zuständigkeit für Konkordate in Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung festgehalten.

Schulgesetz: Die Normen, auf die heute im Ingress hingewiesen wird, enthalten materielles Recht zum Schulwesen. Im Ingress sollte aber lediglich auf Kompetenznormen Bezug genommen werden. In Art. 77 wird noch auf die Jugendstrafprozessordnung von 2005 verwiesen. Jener Erlass wurde inzwischen durch die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung ersetzt, sodass der Verweis anzupassen ist.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten: Die Regelung der Ersatzbeiträge, auf die in Art. 6 verwiesen wird, ist heute in Art. 46 des Bundesgesetzes geregelt, nicht mehr in Art. 47.

Steuergesetz: Der Verweis in Art. 166 bezieht sich auf das alte Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Dieser Fehler ist zu beheben.

Wasserbaugesetz: Auch bei diesem Erlass ist der in Art. 2 enthaltene Verweis auf das alte Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu korrigieren.

Strassengesetz: In Art. 20 wird auf das alte Baugesetz verwiesen, das 2013 im Rahmen einer Totalrevision durch ein neues Baugesetz ersetzt wurde.

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen: Der Verweis in Art. 2 auf das alte Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird korrigiert. Weiter wird der Verweis in Art. 5 auf das alte Verwaltungsgerichtsgesetz, das 2010 durch ein neues Gesetz abgelöst wurde, berichtigt.

Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen: Das Personenbeförderungsgesetz aus dem Jahr 1993 ist 2009 abgelöst worden. Der Verweis im Ingress auf das alte Gesetz ist zu berichtigen. Art. 60 des Eisenbahngesetzes, auf den in Art. 5 verwiesen wird, wurde im Rahmen der Bahnreform 2 aufgehoben. Der Verweis ist aufzuheben. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer: Die kantonale Strafprozessordnung, auf die in Art. 24 verwiesen wird, ist im Zuge des Erlasses der Schweizerischen Strafprozessordnung aufgehoben worden. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

Landwirtschaftsgesetz: Das eidgenössische Tierschutzgesetz wurde am 16. Dezember 2005 totalrevidiert. Die Vollzugsregelung für die Kantone ist neu in Art. 32 des Tierschutzgesetzes verankert. Der Verweis im Ingress des Landwirtschaftsgesetzes ist demgemäss zu berichtigen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht: Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) nennt die Aufsichtsbehörde an drei Stellen. Entsprechend sollte in Art. 5 des Einführungsgesetzes entweder auf alle drei Stellen Bezug genommen werden oder aber ein allgemeiner Verweis auf die Regelung im BGBB vorgenommen werden. Es wird die zweite Variante vorgeschlagen.

Alpgesetz: Art. 77 des Landwirtschaftsgesetzes des Bundes wurde geändert. Mit dieser Änderung fiel die in Art. 11 des Alpgesetzes geregelte Möglichkeit, einen Teil der Beiträge an den Eigentümer auszuzahlen, weg. Die Bestimmung ist daher aufzuheben.

3. Behandlung im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat die Vorlage an seiner Session vom 1. Dezember 2014 beraten. Er hat das Geschäft mit 45 Ja-Stimmen einstimmig zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.

Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., in Revision der nachfolgenden Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze,

beschliesst:

Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes vom 30. April 1972

Der Ingress lautet neu:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

II. Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften (Zeddelgesetz; ZeG) vom 27. April 1884

Es wird ein Ingress eingefügt:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

III.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996

Art. 7 lit. a lautet neu:

a) Rechtskräftige und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden des Kantons Appenzell I.Rh., der Bezirke, Spezialgemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 29. April 2012 über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen wie Steuern, Bussen, Gebühren etc.;

I. Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes vom 30. April 1972

Ingress

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 13 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

II.
Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften (Zeddelgesetz: ZeG) vom 27. April 1884

Bisher kein Ingress.

III.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996

Art. 7 lit. a

a) Rechtskräftige und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden des Kantons Appenzell I. Rh., der Bezirke, Spezialgemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Sinne von Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 30. April 1911 über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen wie Steuern, Bussen, Gebühren etc.:

IV. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009

Art. 19 Abs. 2 lautet neu:

²Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates über den Beitritt zu Konkordaten (Art. 27 Abs. 3 Kantonsverfassung).

V. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004

1. Der Ingress lautet neu:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

2. Art. 77 Abs. 3 lautet neu:

³Wird die Tat durch Jugendliche im Sinne der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.

VI.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG) vom 24. April 2005

Art. 6 lautet neu:

Baupflicht

Die Eigentümer im Sinne von Art. 46 Abs. 1 und 2 BZG haben die Kosten für den Bau, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen zu tragen oder entsprechende Ersatzbeiträge gemäss Art. 46 Abs. 1 BZG zu leisten.

VII. Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999

Art. 166 lautet neu:

Gesetzliches Pfandrecht Für Grundstückgewinnsteuern und für Handänderungssteuern einschliesslich Zinsen besteht an den bezüglichen Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht allen anderen Pfandrechten vorangehend ohne Eintrag im Grundbuch (Art. 38 Abs. 1 EG ZGB). Die Parteien sind nach den Bestimmungen der Verordnung auf das Pfandrecht aufmerksam zu machen.

IV.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009

Art. 19 Abs. 2

²Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates über den Beitritt zu Konkordaten (Art. 27 Abs. 2 Kantonsverfassung).

V. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004

1. Ingress

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 12, 20 Abs. 1, 46 Abs. 1–4 und 47 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

2. Art. 77 Abs. 3

³Wird die Tat durch Jugendliche im Sinne des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO) begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.

VI.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG) vom 24. April 2005

Art. 6

Die Eigentümer im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BZG haben die Kosten für den Bau, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen zu tragen oder entsprechende Ersatzbeiträge gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG zu leisten.

VII. Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999

Art. 166

Für Grundstückgewinnsteuern und für Handänderungssteuern einschliesslich Zinsen besteht an den bezüglichen Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht allen anderen Pfandrechten vorangehend ohne Eintrag im Grundbuch (Art. 166 Abs. 2 EG ZGB). Die Parteien sind nach den Bestimmungen der Verordnung auf das Pfandrecht aufmerksam zu machen.

VIII. Wasserbaugesetz (WBauG) vom 29. April 2001

Art. 2 Abs. 2 lautet neu:

²Oberirdische Gewässer sind im Sinne von Art. 66 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB) öffentlich.

IX. Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998

Art. 20 lautet neu:

Die Baubewilligungsbehörde kann unabhängig von Art. 70 des Baugesetzes grössere Abstellplätze für Motorfahrzeuge bewilligen, sofern sie im Richtplan des Kantons oder des Bezirks vorgesehen sind.

X. Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB) vom 29. April 2001

- 1. Art. 2 Abs. 1 lit. b lautet neu:
- Bezirke, Gemeinden und K\u00f6rperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 15 Abs. 1 EG ZGB sowie weitere Tr\u00e4ger von hoheitlichen Aufgaben.
- 2. Art. 5 Abs. 3 lautet neu:

³Im Übrigen ist das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010 anwendbar, wobei jedoch die Gerichtsferien nicht gelten.

XI. Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen

1. Der Ingress lautet neu:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 49 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. September 1957 (EBG) und Art. 30 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 7. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

2. Art. 5 Abs. 1 lautet neu:

¹Der Grosse Rat entscheidet, ob, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird.

Öffentlich zugängliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge

VIII. Wasserbaugesetz (WBauG) vom 29. April 2001

Art. 2 Abs. 2

²Oberirdische Gewässer sind im Sinne von Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. April 1911 (EG ZGB) öffentlich.

IX. Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998

Art. 20

Die Baubewilligungsbehörde kann unabhängig von Art. 58 des Baugesetzes grössere Abstellplätze für Motorfahrzeuge bewilligen, sofern sie im Richtplan des Kantons oder des Bezirks vorgesehen sind.

X. Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB) vom 29. April 2001

- 1. Art. 2 lit. b
- Bezirke, Gemeinden und K\u00f6rperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 30 Abs. 1 EG ZGB sowie weitere Tr\u00e4ger von hoheitlichen Aufgaben.
- 2. Art. 5 Abs. 3

³lm Übrigen ist das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 anwendbar, wobei jedoch die Gerichtsferien nicht gelten.

XI. Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen

1. Ingress

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 49 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. September 1957 (EBG) und Art. 2a des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 18. Juni 1993 (Personenbeförderungsgesetz, PBG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

2. Art. 5 Abs. 1

¹Der Grosse Rat entscheidet, ob, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen ein Kantonsbeitrag im Sinne von Art. 60 EBG ausgerichtet wird.

XII.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) vom 25. April 1993

Art. 24 Abs. 1 lautet neu:

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.

XIII. Landwirtschaftsgesetz (LaG)

Der Ingress lautet neu:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft, Art. 32 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

XIV.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994

Art. 5 lautet neu:

Aufsichtsbehörde im Sinne des BGBB ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

XV. Alpgesetz vom 30. April 1995

Art. 11 wird aufgehoben.

XVI.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)

Justiz-, Polizeiund Militärdepartement

XII. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) vom 25. April 1993

Art. 24 Abs. 1

Widerhandlungen gegen Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

XIII. Landwirtschaftsgesetz (LaG)

Ingress

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft, Art. 36 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

XIV. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994

Art. 5

Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 83 Abs. 3 BGBB ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

XV. Alpgesetz vom 30. April 1995

Art. 11

Von den Sömmerungsbeiträgen, die den Bewirtschaftern ausbezahlt werden, kann auf entsprechendes Gesuch hin ein Drittel den Eigentümern ausgerichtet werden. Ist der Grundeigentümer nicht identisch mit dem Eigentümer der Gebäulichkeiten, werden die entsprechenden Beiträge zwischen diesen je zur Hälfte aufgeteilt.





Erläuterungen zu Geschäft 10

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes (PolG)

Die Landsgemeinde 2006 hat das kantonale Übertretungsstrafgesetz (UeStG, GS 311.000) angenommen. Art. 21 dieses Gesetzes hält das sogenannte Haus- und Wohnungsverbot fest, das insbesondere im Falle von häuslicher Gewalt zur Anwendung kommt. Seitdem das Departement die Vollzugskompetenz für das Aussprechen eines solchen Verbots an die Polizei delegiert hat, sorgt diese in der Praxis für diese Anordnungen.

Auf Mitte 2007 hin hat der Bundesgesetzgeber die Massnahmen bei häuslicher Gewalt und bei Stalking, dem beharrlichen Nachstellen einer Person, auf der zivilrechtlichen Ebene geregelt. Für die Anordnung der entsprechenden Massnahmen ist der Zivilrichter zuständig. Allerdings sind in diesen Fällen oftmals schon Massnahmen nötig, bevor sich ein Richter der Sache annehmen kann. Gerade bei häuslicher Gewalt muss der Konflikt regelmässig durch die sofortige Anordnung einer vorübergehenden Wegweisung entschärft werden. Für solche Sofortmassnahmen im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens sollen die Kantone für den notwendigen gesetzlichen Rahmen sorgen.

Die Bestimmung von Art. 21 UeStG bildet in den meisten Fällen eine genügende Basis für die Anordnung von Sofortmassnahmen. Sie ist aber deutlich enger gefasst als die Bundesbestimmung. Die Sofortmassnahmen sollten aber von Art und Umfang her möglichst mit den definitiven Massnahmen übereinstimmen. Diese Anpassung wird mit der vorgeschlagenen Revision vorgenommen.

Gleichzeitig wird auch das Verfahren besser auf die bundesrechtliche Regelung abgestimmt. Auf kantonaler Ebene besteht heute gegen die Verfügung der Polizei ein Rekursrecht bei der Standeskommission. Für die definitive Anordnung einer Massnahme ist aber gemäss Bundesrecht der Zivilrichter verantwortlich. Neu wird daher vorgeschlagen, dass schon die polizeiliche Wegweisung bei einem zivilen Gericht angefochten werden muss.

Weil künftig für die Sofortmassnahmen ausschliesslich die Polizei zuständig sein soll, wird die Neuregelung des Sachbereichs im Polizeigesetz (PolG, GS 550.000) vorgenommen.

Heute wird Art. 21 UeStG auch als Basis für ein sogenanntes Wirtshausverbot genommen. Dieser Fall ist indessen bereits von der Strafnorm des Hausfriedensbruchs und mit einer Wegweisungsnorm im Gastgewerbegesetz (GaG, GS 935.300) erfasst, sodass eine Regelung im Übertretungsstrafrecht nicht erforderlich ist. Auch in dieser Hinsicht wird eine Bereinigung vorgenommen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Polizeigesetzes.

1. Ausgangslage

Im Kanton Appenzell I.Rh. musste die Polizei in den letzten Jahren jeweils etwa zehnmal pro Jahr wegen häuslicher Gewalt ausrücken. Soweit es sich als notwendig erwies, wurde eine Wegweisung angeordnet. Diese Massnahme wurde gestützt auf Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG, GS 311.000) ergriffen. Dort wird festgehalten, dass das Departement auf begründetes Begehren von Betroffenen oder der Kantonspolizei namentlich genannten Personen das Betreten bestimmter Räumlichkeiten verbieten kann. Diese Kompetenz kann an die Hauptleute oder an die Kantonspolizei delegiert werden. Diese Bestimmung wurde auf Antrag von Wirten gelegentlich auch für Wirtshausverbote herangezogen. Nennenswerte Vollzugsprobleme haben sich mit dieser Regelung dank eines Vollzugs mit Augenmass nicht ergeben.

Auf Mitte 2007 hin wurde Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) revidiert. Diese Bestimmung regelt seither den zivilrechtlichen Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen. Damit sollen vor allem Personen geschützt werden, die Opfer von häuslicher Gewalt oder von Stalking – also von beharrlichem Nachstellen und ständigem Belästigen – sind. Die betroffene Person kann beim Richter beispielsweise den Erlass eines Betretungsverbots, eines Annäherungsverbots, eines Aufenthaltsverbots oder einer Kontaktsperre erwirken (Art. 28b Abs. 1 ZGB). Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann das Gericht für eine bestimmte Zeit die Wohnungsausweisung anordnen (Art. 28b Abs. 2 ZGB).

Der angerufene Richter kann bei häuslicher Gewalt oder Stalking vorsorgliche Massnahmen anordnen (Art. 261 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272). Bei besonderer Dringlichkeit kann sogar superprovisorisch, das heisst ohne Anhörung der Gegenpartei, entschieden werden (Art. 265 ZPO). Allerdings braucht auch der gerichtliche Erlass einer vorsorglichen und selbst einer superprovisorischen Anordnung seine Zeit. Zur Überbrückung dieser zeitlichen Lücke sollen die Kantone nach Art. 28b Abs. 4 ZGB eine Stelle bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus einer gemeinsamen Wohnung verfügen kann. Sie müssen hierfür das Verfahren regeln.

Mit dieser Anweisung an die Kantone soll sichergestellt werden, dass im Ernstfall unabhängig von Bürozeiten eine Stelle an den Ort der Krise gerufen werden kann, die sofort Massnahmen einleiten kann. Gedacht hat der Gesetzgeber in erster Linie an die Polizei. Es wurde den Kantonen aber anheimgestellt, ob sie hierfür die Polizei oder eine andere Stelle einsetzen wollen (BBI 2005 6871 ff., Seite 6889).

Art. 21 UeStG wurde nicht als Vollzugsrecht für Art. 28b ZGB konzipiert. Die Bestimmung ist schon vorher als eigenständige kantonale Norm gesetzt worden. Viele Praxisfälle, die in den Geltungsbereich der neuen Regelung von Art. 28b ZGB fallen, können auch mit Art. 21 UeStG sachgerecht abgewickelt werden. Für einige Fälle erweist sich die Basis von Art. 21 UeStG aber als relativ unsicher. So enthält die Bestimmung keine verlässliche Basis für ein Rayonverbot, ein Verbot der Annäherung oder eine Kontaktsperre. Und auch das Abnehmen von Wohnungsschlüsseln oder nur schon das aktive und physische Wegweisen aus einer

ehelichen Wohnung wird von der Regelung nur unzureichend abgedeckt. Diese Differenz sollte beseitigt werden.

Heute wird Art. 21 UeStG auch als Basis für ein sogenanntes Wirtshausverbot genommen. Dieser Fall wird durch Art. 28b ZGB nicht abgedeckt. Er ist aber bundesrechtlich von der Strafnorm des Hausfriedensbruchs erfasst. Soweit es um die Wegweisung eines säumigen Gastes geht, enthält das Gastgewerbegesetz (GaG, GS 935.300) eine Regelung. Eine zusätzliche Regelung im Übertretungsstrafrecht ist nicht erforderlich. Auch in dieser Hinsicht soll eine Bereinigung vorgenommen werden.

Wer gestützt auf Art. 21 UeStG mit einem Betretungsverbot belegt wird, hat nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht die Möglichkeit, gegen die verhängte Verfügung bei der Standeskommission zu rekurrieren. Dieser Verfahrensweg erscheint aus mehreren Gründen unpraktisch. Zum einen handelt es sich bei Massnahmen im Falle von häuslicher Gewalt, beispielsweise der Anordnung, die eigene eheliche Wohnung zu verlassen, von der Rechtsnatur her um eine zivile Angelegenheit. Diese weist eigentlich einzig wegen der Beteiligung der Polizei einen öffentlich-rechtlichen Bezug auf. Die Standeskommission ist jedoch von ihrer Stellung her in erster Linie berufen, Verwaltungsakte zu überprüfen und weniger dazu, in zivilen Angelegenheiten zu entscheiden. Zum anderen ist der heutige Rechtsweg zu wenig auf die Tatsache abgestimmt, dass gemäss Art. 28b ZGB die definitive Anordnung eines Hausverbots durch den Zivilrichter anzuordnen ist. Aufgrund dieser Sachlage wird eine Neuregelung des Verfahrens im Falle von häuslicher Gewalt vorgeschlagen.

Die schon heute mit dem Vollzug betraute Kantonspolizei soll für Erstmassnahmen unmittelbar zuständig werden. Die möglichen Sofortmassnahmen sind präzise im Gesetz aufzuführen. Weiter sind der Rechtsweg für Beschwerden gegen verfügte Massnahmen und die Einleitung des Zivilverfahrens durch das Opfer zu regeln.

2. Die Vorlage im Überblick

2.1 Häusliche Gewalt

Für den Fall der häuslichen Gewalt wird neu nicht mehr nur die Sofortmassnahme des Verbots, eine Wohnung zu betreten, geregelt. Es wird auch die rechtliche Grundlage für die sofortige Anordnung eines Rayonverbots, eines Annäherungsverbots und einer Kontaktsperre gelegt. Hinsichtlich dieser Massnahmen ist darauf zu achten, dass sie im Anwendungsfall möglichst präzise gefasst werden, damit sie justiziabel sind. Als weitere Massnahmen werden die Abnahme von Haus- und Wohnungsschlüsseln sowie das aktive Wegweisen aus der Wohnung geregelt. Zuständig für diese Erstmassnahmen muss die Polizei sein. Sie wird in aller Regel von gefährdeten Personen zuerst gerufen und ist normalerweise das erste staatliche Organ vor Ort. Sie ist sich gewohnt, in hektischen Situationen zu agieren und in Auseinandersetzungen rasch den Überblick zu gewinnen. Gegebenenfalls soll sie eine Wegweisung unverzüglich verfügen können. Der Zuzug wei-

terer Instanzen würde nur den Erlass von in solchen Situationen oftmals dringlichen Massnahmen verzögern.

Zu betonen ist, dass die Polizei nicht nur auf Antrag einer Person aktiv werden kann, sondern auch auf blosse Anzeige von Nachbarn oder anderer Drittpersonen. Stellt sie fest, dass ein Fall von häuslicher Gewalt besteht, kann sie sogar ohne Antrag oder Anzeige von sich aus diejenige Person, die Gewalt angewandt oder solche ernsthaft angedroht hat, wegweisen und gegebenenfalls weitere Massnahmen anordnen.

Die Anordnung der Massnahme muss rasch erfolgen. Demgemäss kann keine ausformulierte Verfügung ausgestellt werden. Die Polizei wird vielmehr eine vom Departementsvorsteher zu genehmigende Formularverfügung verwenden. Diese muss neben den Personalien, den wichtigsten Angaben zu den Sachumständen und den eigentlichen Massnahmen die erforderlichen Hinweise auf den Rechtsmittelweg sowie auf die Rechte des Opfers enthalten.

Die Wegweisung ist in zeitlicher Hinsicht zu begrenzen. Wie in den Kantonen St. Gallen und Appenzell A.Rh. wird eine Maximalfrist von 10 Tagen eingeführt. Die weggewiesene Person kann sich allerdings umgehend an das Zwangsmassnahmegericht wenden. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist dies nach Art. 8 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000) der in Strafsachen verantwortliche Einzelrichter des Bezirksgerichts. Der Zwangsmassnahmerichter muss innert fünf Tagen entscheiden. Auch hier kann kein ausführliches Urteil erwartet werden. Die Begründung muss aufgrund der kurzen Fristen summarisch ausfallen. Gleichwohl ist an den kurzen Fristen festzuhalten, weil nur mit ihnen gewährleistet werden kann, dass eine allfällig zu Unrecht angeordnete Massnahme rasch korrigiert wird.

Dem Opfer muss bewusst sein, dass es selber tätig werden muss, wenn es eine Verlängerung der polizeilich angeordneten Wegweisung oder einer anderen Massnahme erreichen möchte. Es muss hierfür bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Wegweisungsdauer den Einzelrichter in Zivilsachen anrufen. Dieser Akt bewirkt, dass sich die Anordnung, in der Regel die Wegweisungsfrist, automatisch verlängert, längstens aber um 10 Tage. In dieser Frist muss der Richter dann seinen Entscheid fällen. Er kann aber auch die Massnahmen im Rahmen einer vorsorglichen Verfügung verlängern oder anpassen.

Aufgrund der vollständigen Neuregelung im Polizeigesetz kann die bisherige Basisnorm im Übertretungsstrafgesetz aufgehoben werden.

2.2 Verzicht auf Wirtshausverbot

Art. 21 UeStG bildet heute die Grundlage sowohl für das Einschreiten bei häuslicher Gewalt als auch für sogenannte amtliche Wirtshausverbote. Im Rahmen der vorgeschlagenen Revision wird eine Konzentration auf die häusliche Gewalt vorgenommen.

Beim Wirtshausverbot geht es darum, dass einem unliebsamen Gast verboten wird, eine Wirtsstube aufzusuchen. Diese Konstellation wird indessen bereits durch den eidgenössisch geregelten Tatbestand des Hausfriedensbruchs abge-

deckt. Gemäss Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) macht sich derjenige strafbar, der gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Hält sich der Gast nicht an ein vom Wirt ausgesprochenes Hausverbot, muss sich auf Anzeige hin die Polizei damit befassen. Wurde das Verbot zu Recht ausgesprochen, wird der Gast gebüsst.

Geht es einzig um den Sachverhalt, dass ein Gast spätnachts die Wirtsstube einfach nicht verlassen will, hilft Art. 46 Abs. 2 GaG, wonach ein Wirt ab der Polizeistunde die polizeiliche Schliessung des Betriebs verlangen kann. Dies umschliesst auch das aktive Hinausbegleiten mühseliger Gäste.

Weil zum Schutz der Wirte die notwendigen Rechtsbehelfe bereits bestehen, kann auf eine weitere Regelung im kantonalen Übertretungsstrafrecht verzichtet werden. Soweit mit diesem ein Lebenssachverhalt geregelt wird, der schon bundesrechtlich erfasst ist, vermöchte eine kantonalrechtliche Regelung wohl ohnehin keine eigenständige Wirkung zu entfalten.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 10a

Eine Wegweisung kommt nur in Frage, wenn es um Gewalt oder um eine Gefährdung zwischen Personen geht, die im gleichen Haushalt leben oder gelebt haben. Mit diesem zweiten Fall werden insbesondere Konstellationen abgedeckt, in denen kurz zuvor eine Trennung oder Scheidung erfolgt ist oder in denen nicht ganz klar ist, ob jemand noch in der gemeinsamen Wohnung lebt. Zu den Personen, die im gleichen Haushalt leben, gehören selbstverständlich auch Kinder. Schlägt ein Elternteil ein Kind, steht die Massnahme der Wegweisung in gleicher Weise zur Verfügung wie bei Übergriffen unter Erwachsenen.

Für die Wegweisung ist es nicht erforderlich, dass es bereits zu Gewalt gekommen ist. Eine ernsthafte und unmittelbare Gefährdung reicht. Eine solche ist anzunehmen, wenn im Rahmen eines Streits unmittelbare Gewalt ernsthaft angedroht wird.

Die Wegweisung kann mit der Abnahme von Schlüsseln und mit weiteren Verboten verbunden werden. Die weiteren Massnahmen sind nur Begleiterscheinungen der Wegweisung und können nicht separat und losgelöst von der Wegweisung angeordnet werden. Art. 10a lässt es demgemäss nicht zu, dass beispielsweise nur eine Kontaktsperre ohne Wegweisung angeordnet wird. Werden solche Massnahmen ohne Wegweisung verlangt, muss man sich direkt an den Zivilrichter wenden.

Zum Erlass eines Annäherungsverbots gehört im Regelfall, dass ein abmessbarer Radius festgelegt wird. Das Rayonverbot muss klare Grenzen enthalten. Dies kann mit dem Festlegen eines Umkreises um das fragliche Haus vorgenommen werden. Das Verbot der Kontaktaufnahme umschliesst nicht nur die direkten Kon-

takte mit Telefon, Mail oder anderen Kommunikationsmitteln, sondern auch die Kontaktaufnahme über Dritte.

Die Verfügung wird regelmässig mit der Strafandrohung nach Art. 292 des Strafgesetzbuchs verbunden, nach dem mit Haft oder Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Die Strafbestimmung ist im Wortlaut auf der Verfügung wiederzugeben.

Art. 10b

Die Anordnung muss schriftlich verfügt werden. Hierfür wird im Regelfall ein Formular verwendet. Ist ein solches aufgrund besonderer Umstände nicht greifbar, kann auch anderweitig schriftlich verfügt werden. Allerdings sind auch dann die nötigen Hinweise für die Anfechtungsmöglichkeit und die Möglichkeiten zur Verlängerung oder Änderung der Verfügung schriftlich anzugeben.

Das Ausstellen der Verfügung in der Wohnung, aus der eine Person weggewiesen wird, ist in vielen Fällen ungünstig. Die Stimmung ist oftmals geladen, sodass es besser ist, die wegzuweisende Person auf den Polizeiposten zu nehmen und die Verfügung dort auszustellen und auszuhändigen. Danach kehrt man in der Regel zur Wohnung zurück, damit der weggewiesenen Person unter Mitwirkung der Polizei einige Kleider und andere notwendige Dinge mitgegeben werden können.

Die Verfügung ist sofort vollstreckbar. Zudem kommt einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zu. Der angerufene Zwangsmassnahmerichter kann indessen gegenteilig entscheiden. Dieser Fall dürfte allerdings kaum je eintreten. Ist nämlich der Richter davon überzeugt, dass keine Gefahr besteht, wird er nicht nur die Vollstreckung aufschieben, sondern die Verfügung direkt vollständig aufheben.

Die Verfügung ist nicht nur der weggewiesenen Person, sondern in Kopie auch dem Opfer und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen. Dies gilt nicht nur, wenn Kinder von Gewalt betroffen sind, sondern auch bei Auseinandersetzungen unter Erwachsenen.

Art. 10c

Das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmerichter ist ganz auf schnelle Entscheide ausgerichtet. Die Ungewissheit einer Konfliktsituation soll für beide Seiten möglichst rasch beseitigt werden können. Nach maximal 17 Tagen wird in der Sache insofern Klarheit bestehen, als dann ein richterliches Urteil vorliegt oder die Massnahme wegfällt.

Art. 26a

Die heutige Bestimmung für das Betretungsverbot im Übertretungsstrafgesetz wird aufgehoben. Allfällige hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht erledigt. Es geht hierbei vor allem um die Rechtsmittel. Eventuell bei der Standeskommission hängige Rekurse wegen eines Betretungsverbots würden daher

noch von dieser entschieden. Eine Überweisung an den Zwangsmassnahmerichter unterbleibt. Zuständigkeitswechsel würden sich nur wieder zeitverzögernd auswirken.

Inkrafttreten

Die Neuerungen können mit dem Landsgemeindeentscheid in Kraft treten. Eine Verschiebung des Inkraftsetzungstermins auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht nötig.

4. Behandlung im Grossen Rat

Das Geschäft wurde an der Session vom 9. Februar 2015 behandelt. Der Grosse Rat war mit dem Vorhaben einverstanden und verabschiedete die Vorlage einstimmig zu Handen der Landsgemeinde.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes (PolG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision des Polizeigesetzes vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Art. 10a wird eingefügt:

Häusliche Gewalt

¹Die Kantonspolizei kann jemanden, der eine andere im gleichen Haushalt lebende Person oder eine Person, mit der ein Haushalt geteilt worden ist, ernsthaft und unmittelbar gefährdet, aus deren Wohnung oder Haus wegweisen und die Rückkehr bis zu 10 Tage verbieten.

²Die Wegweisung kann verbunden werden mit der Abnahme von Wohnungs- und Hausschlüsseln sowie mit dem Verbot des Betretens eines bestimmten Rayons um das Haus, des Annäherns an die gefährdete Person oder der Kontaktaufnahme mit dieser.

II.

Art. 10b wird eingefügt:

Verfügung

¹Die Anordnung an die wegen häuslicher Gewalt weggewiesene Person erfolgt mittels schriftlicher Verfügung, unter Angabe der Anfechtungsmöglichkeit und der rechtlichen Möglichkeit zur Verlängerung oder Änderung der Anordnung. Es kann ein vom Departement genehmigtes Formular verwendet werden.

²Die weggewiesene Person kann weggeführt werden, insbesondere für das Ausstellen und Aushändigen der Verfügung.

³Die Verfügung ist sofort vollstreckbar. Der Anfechtung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴Die gefährdete Person oder deren Vertreter und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhalten eine Kopie der Verfügung.

Polizeigesetz (PolG)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Bisher kein Art. 10a, Art. 10b, Art. 10c und Art. 26a.

Ш.

Art. 10c wird eingefügt:

Überprüfung

Die wegen häuslicher Gewalt weggewiesene Person kann die Verfügung während ihrer Geltungsdauer schriftlich beim Zwangsmassnahmengericht anfechten.

²Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Sache und eröffnet den Entscheid innert fünf Tagen nach Eingang mit einer summarischen Begründung. Der Entscheid ist endgültig.

³Verlangt die gefährdete Person bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Wegweisungsverfügung beim Einzelrichter in Zivilsachen die Verlängerung der angeordneten Massnahme, verlängert sich deren Geltung bis zum Entscheid des Einzelrichters, längstens aber um 10 Tage.

⁴Der Einzelrichter informiert die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt den Betroffenen den Eingang umgehend mit.

IV.

Art. 26a wird eingefügt:

Änderung bestehenden Rechts und Übergang

¹Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April 2006 wird aufgehoben. ²Hängige Verfahren wegen häuslicher Gewalt werden nach bisherigem Recht erledigt.

³Die Standeskommission hebt Art. 26a nach erfolgtem Vollzug auf.

V.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell.

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)





Initiative «Wohnen für alle»

Am 29. August 2014 reichte Martin Pfister die Einzelinitiative «Wohnen für alle» ein. Mit dieser wird eine Ergänzung des Baugesetzes mit einem Art. 49bis verlangt. Die Initiative sieht in ihrem Kern vor, dass sich der Kanton zusammen mit den Bezirken für den Ausbau des Anteils an zahlbarem und hochwertigem Wohn- und Gewerberaum einsetzt. Hierfür soll gemeinsam eine Genossenschaft betrieben werden, die Land und Immobilien erwirbt und im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abgibt.

Die Standeskommission und der Grosse Rat lehnen die Initiative ab. Zwar besteht Einigkeit darin, dass für den Kanton gute Wohnbedingungen von entscheidender Bedeutung sind. So hat die Standeskommission bereits in den Perspektiven 2014–2017 festgehalten, dass im Wohnbereich auf ein ausgewogenes Angebot hingewirkt werden soll. Insbesondere bei den Wohnmöglichkeiten für Leute mit tieferen Einkommen bestehe hier noch Entwicklungspotenzial. Vor allem im Einzugsbereich des Dorfs Appenzell seien Mittel zu suchen, um den Bau einfacherer Mietwohnungen zu fördern.

Die Standeskommission ist daran, die Sachlage zu analysieren. Dies wird aber einige Zeit beanspruchen. Seriöserweise kann man sich erst gestützt auf diese Abklärungen daran machen, über die heute bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus weitere Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu erlassen.

Bereits heute hat die öffentliche Hand verschiedene Instrumente, um den kostengünstigen Wohnbau zu fördern. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des Kantons, zum Zwecke der Wirtschafts- und Wohnbauförderung Land zu erwerben und preisgünstig wiederzuverkaufen. Dies hat er für den Wohnbau beispielsweise im Gebiet Vorderladern in Oberegg gemacht, für Gewerbeland mit Teilen der Liegenschaften Fusters in Mettlen und Bödeli bei der ARA. Verschiedene Bezirke haben dies in ihren Bereichen ebenfalls getan. Allerdings ist festzuhalten, dass es insbesondere im Einzugsbereich des Dorfes Appenzell fast unmöglich geworden ist, geeignetes Bauland günstig zu erwerben. Sollte aber solches Land trotzdem gefunden werden und zeigt eine Wohnbaugenossenschaft Interesse, darauf kostengünstige Mietwohnungen zu errichten, kann ihr das Land schon heute im Baurecht abgegeben werden. Hierfür braucht es die Initiative nicht.

Die Initiative verlangt eine Ergänzung des kantonalen Baugesetzes. Das ist gesetzestechnisch falsch, weil das Anliegen weder mit der Nutzungsplanung noch mit baupolizeilichen Belangen, die im Baugesetz geregelt werden, zu tun hat. Es handelt sich vielmehr um ein volkswirtschaftliches und soziales Anliegen. Die Initiative schiesst zudem nach Auffassung der Standeskommission und des Grossen Rates über das Ziel hinaus. Der Kanton hätte gemäss der Initiative beispielsweise für eine soziodemografische Durchmischung der

Wohnbevölkerung in allen Bezirken und Quartieren zu sorgen. Sie ist schliesslich auch nicht den Verhältnissen in Appenzell I.Rh. angepasst.

Der Grosse Rat hat nach eingehender Diskussion beschlossen, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten. Das Anliegen der Initiative wurde zwar als wichtig anerkannt. Gerade diese Wichtigkeit lässt es aber als richtig erscheinen, dass nicht ohne einlässliche Abklärung Massnahmen ergriffen werden. Zunächst sollen daher die bereits laufenden Analysen der Standeskommission abgeschlossen werden, damit für weitere Beschlüsse mehr als Mutmassungen zur Verfügung stehen.

Der Grosse Rat hat die Initiative einstimmig als gültig erklärt. Er hat beschlossen, die Initiative der Landsgemeinde mit 44 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung und keiner Ja-Stimme zur Ablehnung zu empfehlen. Mit 31 zu 13 Stimmen und einer Enthaltung sprach er sich klar dagegen aus, dass ein Gegenvorschlag erarbeitet wird.

1. Initiative

Martin Pfister, Schmalzgrüebli, Kaustrasse 197, 9050 Appenzell, hat am 29. August 2014 eine Einzelinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Gestützt auf Art. 7bis der Kantonsverfassung von Appenzell Innerrhoden stellt der unterzeichnende Stimmberechtigte von Appenzell Innerrhoden als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) folgendes Begehren, welches am Parteitag der SP AI vom 23. August 2014 beschlossen wurde:

 Das Baugesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 29. April 2012 wird wie folgt ergänzt:

Art. 49bis Wohnpolitik

¹Der Kanton setzt sich zusammen mit den Bezirken für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen ein. Dabei ist besonders auf den haushälterischen Umgang von Ressourcen wie Boden und Energie zu achten.

²Er verpflichtet sich dem Ziel einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung in allen Bezirken und Quartieren.

³Er gewährleistet die stetige Erhöhung des Anteils Mietwohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der kostendeckenden Mieten verpflichtet sind. Von dieser Berechnung ausgenommen sind Wohnungen, Einfamilienhäuser und Gewerbebauten im selbst genutzten Eigentum sowie Zweitwohnungen.

⁴Zur Umsetzung betreibt der Kanton zusammen mit den Bezirken eine Genossenschaft, die Land und Immobilien erwirbt und im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abgibt. Eine verzinsliche Beteiligung der Kantonseinwohnerinnen und -einwohner soll ermöglicht werden.

2. Vollzug

Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

3. Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Begründung des Initianten

Ausgangslage

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum hat sich in Appenzell Innerrhoden während den letzten Jahren verschärft. Dies verdeutlichen Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS): Der Anteil an Leerwohnungen liegt in Innerrhoden seit 2005 unter 1,5% (im Jahre 2013 bei 1,21%). Das Bundesgericht definiert einen funktionierenden Wohnungsmarkt, wenn der Leerwohnungsbestand über 1,5% beträgt; unter 1,5% gilt als Wohnungsmangel und bei unter 1% spricht man von Wohnungsnot. Im Jahr 2000 betrug der durchschnittliche Mietpreis 995 Franken. 2012 lag Appenzell Innerrhoden mit durchschnittlichen 1272 Franken in der Ostschweiz an der Spitze. Diesen Trend bestätigt auch die Regionalstudie der CS vom Januar 2013: «... Besonders im Vergleich zum umliegenden Nachbarkanton ist der Immobilienmarkt von Appenzell Innerrhoden stärker durch Stabilität geprägt. Aufgrund des Beschäftigungs- und Bevölkerungswachstums konnten und können die neuen Wohnungen gut aufgenommen werden, ohne im Bestand grössere Leerstände zu verursachen. Konsequenterweise sind die Preise für die wenigen Eigentumswohnungen und die beliebten Einfamilienhäuser im regionalen Vergleich stärker gestiegen und dürften auch weiter klettern, denn in Innerrhoden ist die Nachfrage vergleichsweise hoch und das Angebot an verfügbaren Eigentumswohnungen und Häusern knapper als in den Nachbarkantonen. ... »1

Steuersenkungen und der sich allgemein verschärfende Steuerwettbewerb unter den Kantonen waren im Verlauf der letzten 15 Jahre Auslöser für die steigende Nachfrage nach Bauland. Bauparzellen an bester Lage erfreuten sich innert Kürze einer hohen Nachfrage und wurden zu sehr hohen Preisen verkauft. Das Innerrhoder Bodenrecht verhindert weder Spekulation noch Baulandhortung, was die Hochpreisspirale im Innerrhoder Immobilienmarkt zusätzlich anheizt. Weiter verschärfend wirkt der globale Trend hin zu börsenkotierten Immobiliengesellschaften und Immobilienfonds, die Bauland und Wohnraum zum Spielball der Finanzmärkte werden lassen.

Aktuelle Grossüberbauungen und Neubauprojekte zeigen, dass in Innerrhoden ein Bauboom im hohen bis luxuriösen Preissegment herrscht. Günstiger Wohnraum – beispielsweise für junge Familien – fehlt jedoch. Von dieser Entwicklung profitieren einige wenige auf Kosten vieler. Für die SP AI sind die Einwohnerinnen und Einwohner nicht dazu da, um mit ihrem Arbeitseinkommen die exorbitanten Gewinne einiger weniger im Immobilienmarkt zu finanzieren.

¹ Credit Suisse Economic Research (Januar 2013) St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden. Spürbar stärkere Dynamik in Innerrhoden (S.46):

http://www.sgba.ch/de-CH/Services/Medien/~/media/Files/Publications/1301_CS_Regionalstudie_Sg_Ai_Ar_DE.pdf

Unaufhörlich steigende Wohnkosten belasten die Haushaltbudgets der tieferen und mittleren Einkommen anteilmässig besonders stark. Dies wiederum schwächt die Kaufkraft dieser Menschen empfindlich, was sich negativ auf die Wirtschaft und das Gewerbe auswirkt. Wie und wo sich Einwohnerinnen und Einwohner leisten können, zu wohnen, bestimmt im Kern über ihre Möglichkeiten, ihr Leben frei zu gestalten. Deshalb sind Lebensräume mit zahlbaren Wohnungen und Gewerberäume schützenswerte Güter.

Solche Preisexplosionen sind jedoch nicht nur ein Problem der Leute mit kleinen und mittleren Einkommen. Sie treffen die grosse Mehrheit der Bevölkerung, weil die Immobilienpolitik Einfluss auf das Zusammenleben in der Gesellschaft hat. Für Appenzell Innerrhoden muss es attraktiv sein, Wohnraum für Einwohnerinnen und Einwohner anzubieten, die sich hier im täglichen Leben und in der Gemeinschaft engagieren und hier auch mit ihren Steuern zum Gemeinwesen beitragen. Die SP AI ist überzeugt, dass die Hochpreispolitik in der Innerrhoder Immobilienlandschaft diesem Bestreben nicht gerecht wird.

In Innerrhoden bieten die Wohnbaugenossenschaft St. Anton, die beiden Korporationen «Stiftung Ried» – die älteste noch existierende Sozialeinrichtung Europas, welche seit dem Jahre 1483 in Appenzell weniger bemittelten Familien die Anschaffung von eigenem Wohnraum ermöglicht – und «Forren» sowie einzelne Private moderate Wohnpreise an. Diese beiden Korporationen geben Bauland im Baurecht ab. Momentan sind ihre verfügbaren Baulandreserven jedoch ausgeschöpft. Im Jahre 1978 wurde die Wohnbaugenossenschaft St. Anton gegründet. Ziel dieser bis heute einzigen Innerrhoder Wohnbaugenossenschaft ist, ein Angebot von Wohnungen zu einem günstigeren Mietzins zu schaffen. Ihr Präsident wurde im Jahre 2012 wie folgt zitiert²: «....Appenzell gehört in Sachen Wohnen zu den teuren Pflastern. ...»

Gemäss Bundesverfassung müssen sich Bund und Kantone dafür einsetzen, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familien eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können³. Die Standeskommission hat die Schaffung von erschwinglichem Wohnraum als Leitziel in die Perspektiven 2014–2017⁴ aufgenommen. Die SP AI versteht diese Initiative als Schritt zur Umsetzung der von der Regierung formulierten Absicht.

² Appenzeller Volksfreund vom 27. September 2012. http://zeitung.dav.ch/archiv.htm?detail&id=3501

³ Bundesverfassung Art. 41 Abs. 1 lit. e: Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können. http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html

⁴ Perspektiven 2014–2017: Bericht der Standeskommission (S.8.). http://www.ai.ch/dl.php/de/532033f418ee4/Perspektiven vollstandig.pdf

Zielsetzung

Die im kantonalen Baugesetz zur Boden- und Baulandpolitik vorgesehenen Massnahmen⁵ sind zu wenig griffig, um den dringend notwendigen kostengünstigen Wohnraum zu schaffen. Das Mietrecht greift dabei auch nicht. Die Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden⁶ sagt darüber nichts aus. Will Appenzell Innerrhoden ein attraktiver Wohn- und Gewerbekanton für die breite Bevölkerung und den Mittelstand bleiben, muss diese Hochpreisentwicklung umgehend gebremst werden.

Dies fordert die SP AI, vertreten durch ihren Präsidenten, mit der Initiative «Wohnen für alle» in Form einer Änderung des kantonalen Baugesetzes. Der Artikel 49 zur Boden- und Baulandpolitik soll durch einen Artikel 49bis zur Wohnungspolitik ergänzt werden.

In Absatz 1–3 werden Ziele zum Wohnen für alle festgelegt:

- Der unaufhörlichen Preissteigerungen auf dem Wohnungsmarkt muss entgegengewirkt und Immobilien müssen der Renditeorientierung und der Spekulation entzogen werden. Die einzige Möglichkeit dafür ist die dauerhafte Überführung von Wohnraum in nicht-renditeorientiertes Eigentum, wie es die Bundesverfassung verlangt⁷.
- Die öffentliche Hand wird in Appenzell Innerrhoden aktiv und erhöht den Anteil der gemeinnützigen Wohnbauträger, die der kostendeckenden Miete verpflichtet und allen zugänglich sind. Als gemeinnützig⁸,⁹ gilt gemäss Wohnraumförderungsgesetz des Bundes eine Tätigkeit, welche nicht gewinnstrebig ist und der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum dient.
- Die Gemeinschaft des Kantons Appenzell Innerrhoden strebt an, in Bezug auf Lage und energetische Ausstattung qualitativ hochwertigen und für Normalverdienende bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum zu erhalten und zu schaffen. Bei diesen Immobilien ist für einen ressourcen- und umweltschonenden Betrieb zu sorgen. Weitere Ziele sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, massvoll festgelegte Bauzonen und kompakte Siedlungen, die nach innen weiter entwickelt werden – beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der

⁵ Innerrhoder Baugesetz: Art. 49 Boden- und Baulandpolitik. 1 Die Bezirke fördern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik. 2 Die Bezirke treffen insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck. http://www.ai.ch/dl.php/de/53b2a593371b3/700.000.pdf

⁶ Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden. http://www.ai.ch/dl.php/de/53b2a612749d/101.000.pdf

⁷ Bundesverfassung: Art. 108.1: Der Bund fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html

⁸ Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) Art. 4.3: Als gemeinnützig gilt eine Tätigkeit, welche nicht gewinnstrebig ist und der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum dient. http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010522/index.html

⁹ Weiter Hinweise zum gemeinnützigen Wohnbau: Wohnbaugenossenschaften Schweiz (http://www.wbg-schweiz.ch/index.php), Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Schweiz (http://www.wohnbund.ch/data/1170057954_292_.pdf), Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, Raum & Umwelt, Nr. Januar 1/10 (http://www.mieterverband.ch/fileadmin/alle/Dokumente/Statistik_Studien/Studie_F%C3%B6rderung_preisg%C3%BCnstiger_Wohnraum.pdf)

Verschleiss von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom und Wasser vermieden werden.

 Die Wohnkosten bestimmen auch über die Zusammensetzung der Bevölkerung im Kanton. Eine gute Durchmischung ist unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes und lebenswertes Gemeinwesen.

In Absatz 4 werden zur Umsetzung dieser Ziele der Kanton und die Bezirke beauftragt, eine Genossenschaft zu betreiben, die Land und Immobilien erwirbt und im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abgibt. Sie stellt zeitlich befristet Bauland und Immobilien Organisationen zur Verfügung, welche nicht gewinnstrebig sind und sich der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum verpflichten. Dadurch wird der Anteil an bezahlbarem Wohnraum vergrössert.

Die Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum wird nicht alleine dem Kanton und den Bezirken übertragen. Kantonseinwohnerinnen und -einwohner haben die Möglichkeit, sich mit eigenem Kapital verzinslich an dieser Genossenschaft zu beteiligen und zum Eigenkapital von 10 Prozent beizutragen, das bei Investitionen von gemeinnützigen Organisationen minimal gefordert wird¹⁰. Dadurch ist diese Genossenschaft lokal verankert. Ihre Mitglieder bestimmen demokratisch über alle anfallenden Fragen mit je einer Stimme. Boden und Kapital bleiben beim Volk. Ein weiterer Ausverkauf der Heimat wird verhindert.

Die SP AI steht mit ihrer zukunftsweisenden Initiative dafür ein, dass Appenzell Innerrhoden für die breite Bevölkerung und den Mittelstand ein attraktiver Wohnund Gewerbekanton bleibt. Es muss für Menschen, die mit ihren Steuergeldern und ihrem Engagement Sorge zum Kanton tragen und zur einmaligen Lebensqualität in Innerrhoden beigetragen, möglich sein, in Innerrhoden bezahlbar zu wohnen.»

2. Rechtliches

Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, soweit dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln (Art. 7bis Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Sodann darf mit der Initiative nach Art. 7bis Abs. 3 der Kantonsverfassung nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung wider-

¹⁰ Wohnraumförderungsverordnung des Bundes (WFV): Art. 7: 1 Die Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie die Baurechtsberechtigten müssen die Anlagekosten mindestens zu 10 Prozent mit Eigenkapital finanzieren. 2 Bei Erneuerungen sind in der Regel mindestens 10 Prozent der gesamten Erneuerungskosten mit Eigenkapital zu finanzieren. http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031315/index.html

spricht, letzteres natürlich unter dem Vorbehalt der Abänderung der Verfassung mit der Initiative.

Die Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes ist der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist (Art. 7bis Abs. 5 der Kantonsverfassung).

Gemäss Art. 7bis Abs. 6 der Kantonsverfassung sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind grundsätzlich der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat kann diese Frist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, beispielsweise die Ausarbeitung neuer Gesetze oder von grösseren Verfassungsoder Gesetzesrevisionen oder von umfangreichen Gegenvorschlägen.

3. Gültigkeit

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 1. Dezember 2014 mit der Frage der Gültigkeit der Initiative auseinandergesetzt. Er hat festgestellt, dass das als ausgearbeiteter Entwurf eingereichte Initiativbegehren von Martin Pfister nichts verlangt, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

Die Initiative strebt zwar nicht nur die Förderung von bezahlbarem Wohnraum an (Art. 49bis Abs. 1 des Vorschlags). Verfolgt werden noch andere Ziele, so namentlich eine soziodemografische Durchmischung der Wohnbevölkerung (Art. 49bis Abs. 2) und die Erhöhung des Anteils der Mietwohnungen, die im Eigentum gemeinnütziger, nicht gewinnstrebiger Einrichtungen stehen (Art. 49bis Abs. 3). Der Grundsatz der Einheit der Materie ist gleichwohl gewahrt, weil die einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen der Initiative zueinander in einer sachlich engen Beziehung stehen.

Der Grosse Rat hat nach geführter Diskussion einstimmig beschlossen, die Initiative als gültig zu erklären.

4. Inhaltliche Stellungnahme der Standeskommission

4.1 Grundhaltung

Den Erhalt guter Wohn- und Arbeitsbedingungen ist einer der drei zentralen Punkte, die sich die Standeskommission in ihrem strategischen Führungsinstrument, den Perspektiven für die Jahre 2014–2017, zum Ziel gesetzt hat. In der Einleitung zu den aktuellen Perspektiven hat die Standeskommission hierzu ausgeführt: «Für den Kanton sind gute Wohn- und Arbeitsbedingungen von entscheidender Bedeutung. Im Wohnbereich sollte darauf hingewirkt werden, dass ein ausgewogenes Angebot besteht. Insbesondere bei den Wohnmöglichkeiten für Leute mit tieferen Einkommen besteht noch Entwicklungspotenzial. Vor allem im Einzugsbereich des Dorfs Appenzell sollten Mittel gefunden werden, um den

Bau einfacherer Mietwohnungen zu fördern. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die eigentliche Bautätigkeit nicht Sache der öffentlichen Hand ist. Es kann nur, aber immerhin, um die Rahmenbedingungen gehen. So sind Steuerungsmöglichkeiten bei den Steuern denkbar, aber auch eine allfällige Förderung des genossenschaftlichen Wohnbaus. Zu den Rahmenbedingungen gehört auch der Bodenmarkt. Die öffentliche Hand hat mit der Zonenplanung ein Instrument in der Hand, mit dem Einfluss auf den Bodenmarkt genommen werden kann. Hier dürfte bereits das neue Baugesetz etwas bewegen. Dort ist die Regel verankert, dass Einzonungen nur noch vorgenommen werden sollen, wenn der Verkauf des Lands gesichert ist. Es sind aber darüber hinaus nochmals Massnahmen zu prüfen, mit denen eingezontes Land besser dem Markt zugeführt und der Wohnungsbau für günstigere Wohnungen gefördert werden kann» (Perspektiven 2014–2017, Seite 8).

Das strategische Ziel wird auf der Ebene der Departemente durch weitere Massnahmen unterstützt. So sollen für den Kanton und die Bezirke Massnahmen zur Aktivierung der Bodenpolitik, das heisst zur besseren Mobilisierung des Bodenmarktes geprüft werden (Perspektiven 2014–2017, Seite 15). Weiter soll das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen so angepasst werden, dass der Kreis der unterstützten Wohnbausanierungen ausgedehnt wird, damit die Ausschöpfung des bestehenden Wohnpotenzials noch stärker gefördert wird. Hierbei geht es vor allem darum, dass auch die Sanierung von Mietwohnungen möglich wird, wenn sie in einem vom Eigentümer selber bewohnten Haus liegen (Perspektiven 2014–2017, Seite 56). Gerade in diesem Bereich werden Leute mit bescheidenen finanziellen Mitteln profitieren. Schliesslich sollen zur Erhaltung und Verbesserung der Wohnbedingungen im Kanton gezielte Anstrengungen unternommen werden, um den Wohnbau zu fördern, vor allem zur Realisierung von günstigem Wohnraum (Perspektiven 2014–2017, Seite 66).

Nach Auffassung der Standeskommission ist die tatsächlich feststellbare erhöhte Nachfrage nach Wohnungen im Kanton Appenzell I.Rh. aus heutiger Sicht wohl eher darauf zurückzuführen, dass es in den letzten Jahren gelungen ist. hier ein im Vergleich zu anderen Kantonen überdurchschnittliches Beschäftigungswachstum zu erreichen. Nach durchlaufener Berufsausbildung können Junge vermehrt eine Erwerbstätigkeit im Kanton antreten und hier bleiben. Auch die gestiegene Mobilität hat zu einer erhöhten Nachfrage nach Wohnungen im Kanton Appenzell I.Rh. geführt. Hinzu kommt, dass man hier einen vergleichsweise geringen Mietwohnungsanteil hat, sodass der für Mieten zur Verfügung stehende Altwohnungsbestand klein und damit Mietraum zu günstigen Preisen relativ rar ist. Mit der Zuwanderung hat der knappe Bestand an günstigen Mietwohnungen wohl nichts zu tun, zumal die Einwohnerzahl des Kantons in den letzten Jahren nur wenig gestiegen ist, und dies vor allem dank eines Geburtenüberschusses. Klarheit über die Ursachen wird aber letztlich erst eine einlässliche Analyse bringen, die von der Standeskommission bereits aufgegleist worden ist.

Die Standeskommission ist überzeugt, dass sich die bestehenden Lücken bei preiswerten Mietwohnungen mit geeigneten Massnahmen teilweise schliessen lassen. Diese Massnahmen sollten aber darauf beschränkt sein, Rahmenbedin-

gungen zu setzen und Impulse zu geben. Der Staat sollte nach dem Verständnis der Standeskommission im Grundsatz nicht in den Markt eingreifen und schon gar nicht ein Wohnbausegment inhaltlich bestimmen oder sogar beherrschen. Ein substanzieller staatlicher Eingriff in die Wohnpolitik erfordert einen sehr grossen Mitteleinsatz, wenn er die gewünschte Wirkung erzielen und nicht zur Bevorzugung von einigen Wenigen führen soll. Aus diesen Überlegungen heraus ist der Kanton Appenzell Innerrhoden in der Vergangenheit nur vereinzelt als Käufer von Bauland aufgetreten und hat dabei immer das Ziel verfolgt, das Bauland rasch an Private weiterzuverkaufen, damit es überbaut und seinem Zweck zugeführt wird.

Die Standeskommission ist daran, die Wohnsituation im Kanton näher zu untersuchen. Dabei werden die verfügbaren statistischen Grundlagen zusammengetragen und Ergebnisse aus einem seit 2012 durchgeführten «Umzugsmonitoring» ausgewertet, für dessen Erstellung alle Zu- und Wegzüger einen Fragebogen ausgehändigt erhalten. Mit diesen und allenfalls zusätzlichen Massnahmen soll geklärt werden, wie sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt im Kanton tatsächlich präsentiert. Es wäre nicht seriös, lediglich gestützt auf einzelne, zum Teil reisserische Medienberichte Massnahmen einzuleiten. Die wenigen Studien und Vergleiche, auf denen diese Medienberichte beruhen, basieren nicht auf umfassenden Erhebungen vor Ort, sondern sind das Ergebnis einer Auswertung von Inseraten. Das Preisniveau bei neu erstellten Eigentumswohnungen kann damit wahrscheinlich recht gut eruiert werden. Die bei Bauland und bei Einfamilienhäusern vereinbarten Preise lassen sich demgegenüber auf diese Weise nicht zuverlässig ermitteln. Noch weniger zuverlässig ist eine Auswertung von Inseraten bei den Mietwohnungen. Insbesondere bleibt dabei der Umstand, dass im Kanton ein relativ hoher Anteil an Mietwohnungen ohne Ausschreibung vergeben wird, unberücksichtigt. Zu beachten gilt es auch, dass in den letzten Jahren überdurchschnittlich viele neue Wohnungen erstellt und zum Verkauf oder zur Vermietung ausgeschrieben wurden. Diese neuen Wohnungen sind naturgemäss teurer als solche aus dem Altbestand. Die Standeskommission möchte die Sachlage seriöser abklären, bevor allenfalls konkrete Massnahmen vorgeschlagen werden. Dabei ist der Blick nicht nur auf das Dorf Appenzell, sondern auch auf die umliegenden Dörfer zu richten. Auch das Gebiet des Bezirks Oberegg muss einbezogen werden. Ob sich mit weiteren Abklärungen die Situation im Bereich des Wohnens so weit klären lässt, dass daraus abgeleitet werden kann, ob staatliche Massnahmen nötig sind und welche Massnahmen die Situation verbessern würden, kann noch nicht abgeschätzt werden. Die Standeskommission möchte diesen Versuch aber unternehmen. Sie wird sich dabei auch mit der Situation von Gewerbe und Industrie befassen.

Diese Arbeiten werden aber noch einiges an Zeit beanspruchen, zumal die Analyse von Ursachen und Auswirkungen in diesem Sachbereich besonders langwierig sein dürfte, weil es sich voraussichtlich um mehrere, möglicherweise in Teilen entgegengesetzte Entwicklungsstränge handelt, sodass für eine seriöse Ergründung der Zusammenhänge ein gewisser Zeitraum aufzuarbeiten ist. Hinzu kommt, dass sich in diesem Bereich aus den äusserlichen Tatsachen nicht viel ableiten lässt und das Erfassen der Motivation der Mietmarktteilnehmer sehr aufwändig ist.

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich, dass es derzeit noch zu früh ist, konkrete Massnahmen zu beschliessen oder gar Gesetzesänderungen vorzunehmen.

4.2 Bestehende Förderinstrumente

Bereits heute bestehen gesetzliche Instrumente, mit denen der Wohnbau direkt oder indirekt gefördert wird. So wird mit dem Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (GS 844.000) die Sanierung von bestehenden Wohnbauten subventioniert, wenn die Eigentümer nicht in der Lage sind, die Kosten allein zu tragen. Damit wird günstiger Wohnraum aktiv gefördert. Mit dieser Massnahme konnten zwischen 1986 und 2009 rund 270 Projekte mit gesamthaft Fr. 14 Mio. unterstützt werden; der Anteil des Kantons betrug Fr. 3 Mio., derjenige der Bezirke rund Fr. 2 Mio. Nach dem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung ist diese seit 2009 allein Sache des Kantons und der Bezirke.

Das Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG; GS 700.000) enthält in Art. 49 Abs. 2 die Vorgabe, dass die Bezirke bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck treffen. Damit wird indirekt auch der Wohnbau gefördert. Indem eingezonte Parzellen aktiv dem Markt zugeführt werden, wird Engpässen auf dem Bodenmarkt und damit Preissteigerungen entgegengewirkt. Damit wird ebenfalls ein Beitrag zugunsten des erschwinglichen Wohnens geleistet.

Weiter ist es schon heute so, dass der Kanton Land erwerben und «zum Zwecke der Wirtschaftsförderung und der Wohnbauförderung preisgünstig wieder verkaufen kann» (Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton vom 29. April 1990; GS 900.300). Dies war im Bereich der Wohnbauförderung beispielsweise im Gebiet Vorderladern in Oberegg der Fall, wo der Kanton Land erwerben und danach preiswerte Baulandparzellen an Bauinteressierte abgeben konnte. Die jüngsten Beispiele im Bereich des Landerwerbs zur Wirtschaftsförderung betrafen Teile der Liegenschaft Fusters in Mettlen und die Liegenschaft Bödeli bei der ARA. Gelingt es dem Kanton in Zukunft, wieder Bauland für Wohnzwecke zu erwerben und findet sich ein Bauträger, der bereit ist, auf solchem Land günstige Mietwohnungen zu erstellen und zu betreiben, kann dies mit dem Instrument des kantonalen Landerwerbs schon heute so abgewickelt werden.

Die in der Begründung zur Initiative erwähnten Korporationen Stiftung Ried und Forren sowie die Korporationen Mendle und Gemeinmerk Lehn-Mettlen haben in der Vergangenheit Personen ohne eigenen Boden und mit eingeschränktem Einkommen und Vermögen die Gelegenheit geboten, Wohneigentum im Baurecht zu realisieren. An einer Zusammenkunft zwischen Vertretern dieser Korporationen und der Standeskommission vom Februar 2014 wurde festgestellt, dass die Korporationen heute praktisch über kein unüberbautes Bauland mehr verfügen. Die Korporation Forren verfügt noch über Bodenreserven, die aus ihrer Sicht zum Teil geeignet wären, um darauf Mehrfamilienhäuser mit preiswerten Mietwohnungen zu erstellen. Die Realisierung der Projektidee setzt allerdings eine Richtplanänderung voraus. Die Einzonung der fraglichen Fläche wäre

zudem derzeit aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung zur Raumplanung nur möglich, wenn im gleichen Ausmass bereits eingezontes Bauland wieder ausgezont würde.

Die in der Begründung zur Initiative ebenfalls erwähnte Wohnbaugenossenschaft St.Anton wurde 1978 auf privater Basis gegründet und verfolgt gemäss Handelsregistereintrag den Zweck, den gemeinnützigen Wohnungsbau in gemeinsamer Selbsthilfe zu fördern. Die ausgeschriebenen Mietwohnungen dieser Genossenschaft belegen allerdings, dass gemeinnütziger Wohnungsbau nicht von alleine zu Mieten führt, die für alle, das heisst auch für Leute mit tieferen Einkommen, erschwinglich sind. So waren beispielsweise Mitte November 2014 in der Überbauung an der St.Antonstrasse in Appenzell zwei 4½-Zimmer-Wohnungen zum monatlichen Mietpreis von Fr. 1 906.– (3. OG; 99m²) und Fr. 1 997.– (1. OG; 96m²) zu vermieten. In Beachtung der Regel, dass die Wohnkosten 25% bis 30% des Einkommens nicht übersteigen sollten, setzen diese Mietkosten ein Monatseinkommen von Fr. 6 350.– bis Fr. 8 000.– voraus.

Auf eidgenössischer Ebene bietet das Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003 (WFG; SR 842) Möglichkeiten zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen und zur Förderung des Zugangs zu Wohneigentum. Als konkrete Förderinstrumente sieht das Gesetz zinslose oder zinsgünstige Darlehen für gemeinnützige Bauträger im Mietwohnungsbau und für Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum sowie Bürgschaften für Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger vor. Aufgrund des Entlastungsprogramms 2003 für den Bundeshaushalt sind die vom Bund direkt gewährten Darlehen derzeit sistiert.

4.3 Beurteilung der Initiative

a) Regelung im Baugesetz

Die Initiative verlangt eine Ergänzung des Baugesetzes mit einem neuen Art. 49bis. Diese Anknüpfung ist sachlich falsch.

Mit dem Baugesetz wird die Sicherung einer zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens, einer geordneten Besiedlung und einer nachhaltigen Entwicklung von Kanton, Bezirken und Ortschaften bezweckt, unter möglichster Wahrung des Kulturlandes (Art. 1 Abs. 1 BauG). Geregelt werden die raumplanerischen Tätigkeiten sowie die baupolizeilichen Anforderungen beim Bauen (Art. 1 Abs. 2 BauG).

Die Anliegen, die mit der Initiative verfolgt werden, sind weder raumplanerischer noch baupolizeilicher Natur. Verlangt wird im Kern vielmehr die öffentliche Förderung des Wohnbaus. Dies ist ein volkswirtschaftliches und ein soziales Anliegen.

Anders ist die heutige Bestimmung in Art. 49 BauG zu beurteilen, wo es um Boden- und Baulandpolitik geht. Inhaltlich wird hier die praktische Umsetzung der Zonenplanung näher geregelt. Rechtskräftig eingezonter Boden soll seinem Zweck gemäss genutzt werden können, wozu es Mobilisierungsmassnahmen be-

darf. Es geht also um die Erreichung eines raumplanerischen Zieles. Dieses Ziel wird mit der Initiative nicht verfolgt.

b) Erhöhung des Anteils von zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen

Mit der Initiative werden der Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen gefordert. Hierbei sei auf den haushälterischen Umgang von Ressourcen wie Boden und Energie zu achten.

Dem Erfordernis der Ressourcenschonung von Boden und Energie wird schon heute im Bundesgesetz über die Raumplanung und in der Energiegesetzgebung mit einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich Rechnung getragen. Die Vorschriften dieser beiden Gesetze und der dazu gehörenden Verordnungen müssen bundesweit und in jedem Fall eingehalten werden. Indem die Initiative die gleiche Begrifflichkeit wie in den erwähnten Erlassen braucht, dürfte inhaltlich das Gleiche gemeint sein, sodass sich eine Wiederholung in einem Spezialartikel in der kantonalen Baugesetzgebung erübrigt. Sollte indessen mit der Initiative mehr verlangt werden als gemäss Bundesgesetzgebung bereits gefordert wird, ergibt sich dies aus der Initiative nicht. Es wäre unklar, was in dieser Hinsicht konkret zu unternehmen wäre.

Im Weiteren wird verlangt, dass sich der Kanton und die Bezirke für eine qualitativ hochwertige Bauweise einsetzen sollen. Der Begriff «qualitativ hochwertig» kann verschieden interpretiert werden. Sollte damit die Architekturqualität gemeint sein, so bedeutet auch das eine Wiederholung, weil dies durch das Baugesetz ohnehin angestrebt wird. Sofern die Ausstattung der Wohnungen gemeint ist, hätte dies auch Auswirkungen auf die Gestehungskosten, was im Ergebnis in einem gewissen Widerspruch zum Erfordernis der Bezahlbarkeit steht. Gleiches gilt für den Fall, dass mit der Initiative die Absicht verfolgt wird, beispielsweise in energetischer Hinsicht über das Mass der heutigen gesetzlichen Vorschriften hinaus zu gehen.

c) Ziel einer soziodemografischen Durchmischung der Wohnbevölkerung

Zwar benennt der Initiativtext nicht näher, was unter der geforderten soziodemografischen Durchmischung gemeint ist. Wahrscheinlich wird mit dieser Forderung aber eine Durchmischung nach Einkommens- und Altersgruppen angestrebt.

Weil sich die genannten Anforderungen nicht nur auf die Gesamtbevölkerung im Kanton und in den Bezirken, sondern ausdrücklich auch auf die einzelnen Quartiere beziehen, müsste man, um der Vorgabe nach einer Einkommensdurchmischung gerecht werden zu können, in Quartieren mit Häusern im einfacheren und mittleren Segment den Hausbau im höheren Preissegment fördern oder für bestehende preiswerte Häuser nur gut betuchte Personen zulassen. Umgekehrt müsste in eher hochpreisigen Quartieren Wohnraum für Personen mit tiefen Einkommen geschaffen werden, was sich investitionshemmend auswirken würde. Eine solche Steuerung erscheint unzweckmässig. Zudem wäre die Kontrolle und Durchsetzung dieses Anliegens ausserordentlich aufwändig.

Die Bewohner mit Wohneigentum verlassen heute ihre Häuser und Wohnungen im Vergleich zu früher deutlich später und treten – auch aufgrund ausgebauter Dienstleistungen der Spitex – entsprechend später in eine Altersinstitution über. In dieser Übergangsphase werden somit mehr Wohnungen beansprucht als früher. Aufgrund der demographischen Entwicklung – mit weniger Kindern und einer längeren Lebenserwartung – werden aber in absehbarer Zeit auch bei leicht steigender Bevölkerungsentwicklung genügend Wohnungen und Wohnräume zur Verfügung stehen. Diese demographische Entwicklung hat auch zur Folge, dass sich in den Wohnquartieren mit der Zeit auch ohne gesetzliche Regulierung eine natürliche Durchmischung ergibt. Die Entwicklung im Wohnquartier «Forren» ist ein Beispiel dafür.

d) Gewährleistung einer stetigen Erhöhung des Anteils von Mietwohnungen im Eigentum gemeinnütziger Wohnbauträger

Möglicherweise besteht heute im Dorf Appenzell im Segment der preiswerten Mietwohnungen ein gewisser Nachholbedarf. Wäre eine allfällige Lücke aber dereinst beseitigt, sollte die öffentliche Hand nicht verpflichtet sein, darüber hinaus weiter in diesem Segment aktiv zu sein. Dies würde mit der Zeit zu Überbeständen bei diesen Wohnungen führen. Ein daraus resultierender hoher Leerwohnungsbestand ist ein negativer Standortfaktor, der nicht nur auf den Wohnungsmarkt, sondern auf alle Bereiche des Kantons Appenzell Innerrhoden Konsequenzen hätte. Indem die Initiative eine stetige Erhöhung des Wohnungsanteils gemeinnütziger Wohnbauträger verlangt, schiesst sie deutlich über das Ziel hinaus.

Das Ziel der ständigen Zunahme des gemeinnützigen Wohnbaus kann nur erreicht werden, wenn auf lange Sicht gemeinnützige, nicht gewinnstrebige Vermieter bevorzugt behandelt werden. Vermieter, die bereit sind, günstige Wohnungen zu erstellen und zu vermieten, dabei aber für das von ihnen investierte Kapital eine vom Mietrecht akzeptierte Rendite erzielen wollen, würden mit der Zeit aus dem Markt gedrängt.

Der Kanton hat gemäss Initiativtext eine stetige Zunahme zu gewährleisten. Zu beachten ist indessen, dass der Kanton gemäss klarem Initiativtext selber nicht als Bauträger auftritt. Bauträger, und damit Bauherrschaft und Vermieter, sollen nach dem Willen des Initianten nicht gewinnorientierte Dritte sein. Das mit der Initiative angestrebte Ziel liesse sich nur erreichen, wenn die Mehrheit der neuen Mietwohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträger erstellt würde, die sich verpflichten, sich mit kostendeckenden Mieten zufrieden zu geben, oder wenn bestehende Mietwohnungen an solche Wohnbauträger veräussert würden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Kanton die mit der Initiative verlangte Zunahme gewährleisten soll, wenn sich keine oder zu wenige nicht gewinnorientierte Dritte finden lassen oder wenn die heutigen Eigentümer von Mietwohnungen nicht bereit sind, sich von ihrem Eigentum zu trennen. Das Bauen von Wohnungen und Gewerberäumen ist keine gesetzliche Pflicht des Kantons und der Bezirke, und das verlangt die Initiative auch nicht. Diese Aufgabe sollte ihnen auch auf keinen Fall übertragen werden, zumal diese Tätigkeit - verbunden mit der Vorgabe, dass kein Gewinn erwirtschaftet werden darf - einen direkten Eingriff in den Markt darstellen würde. Im Verhältnis zu privaten Bauherrschaften ergäbe sich dadurch eine unerwünschte Marktverzerrung.

e) Fehlende Gewinnabsicht

Die Umsetzung mit Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten arbeiten und nur kostendeckende Mieten verlangen, erscheint nicht ganz realistisch, da sich solche Wohnbauträger kaum finden lassen. Zudem müsste der Kanton eine Mietzinskontrolle einführen, um das Fehlen von Gewinnabsichten überprüfen zu können.

f) Ausnahme selber genutzter Objekte und von Zweitwohnungen

Bei der vom Initianten mit dem zweiten Satz von Art. 43bis Abs. 3 BauG vorgeschlagenen Ausnahme für selber genutzte Objekte und Zweitwohnungen handelt es sich vermutlich um ein Redaktionsversehen. Denn im ersten Satz ist von keiner Berechnung die Rede, sondern lediglich von der stetigen Erhöhung des Eigentumsbestandes.

g) Umsetzung mittels Genossenschaft

Die Initiative verlangt, dass der Kanton zusammen mit den Bezirken eine Genossenschaft betreibt, die Land und Gebäulichkeiten erwirbt, welche im Baurecht gemeinnützigen Einrichtungen übergeben werden, damit diese wiederum günstige Wohn- und Gewerberäumlichkeiten errichten und zur Verfügung stellen können (Art. 49bis Abs. 4 BauG).

Da die Errichtung eines Baurechtes an einem bereits bestehenden Grundstück zwar möglich, aber die Ausnahme bildet, wäre die Genossenschaft gezwungen, Bauland zu kaufen. Die Refinanzierung des dafür anfallenden Aufwandes würde über die Baurechtszinse vorgenommen. Die Initialaufwendung für die Genossenschaft wäre aber beträchtlich. Sie müsste zwecks Erstellung neuer Mietwohnungen wohl grössere Bauparzellen erstehen. Nur auf solchen können Wohnungen in jener Stückzahl erstellt werden, die erforderlich ist, damit man etwas günstiger bauen und damit – bei kostendeckenden Mieten – letztlich auch preiswerte Mietwohnungen anbieten kann.

Die Beschaffung der Parzellen müsste auf dem gewöhnlichen Baulandmarkt vorgenommen werden. Im Bereich des Dorfes Appenzell müssten hierfür auch bei einer mittelmässigen Lage rasch Millionenbeträge geäufnet werden. Woher dieses Geld kommen soll, geht aus dem Initiativtext nicht hervor. Und auch welche Anteile der Kanton und welche die Bezirke tragen, ist völlig offen. Die Regelung dieser Frage dem Verordnungsgeber zu übertragen, erscheint aus rechtlicher Sicht kritisch: Wird der Steuerzahler zur Leistung erheblicher Beiträge verpflichtet, was mit der Festlegung eines Kostenanteils von Kanton und Bezirk der Fall wäre, muss in einem Gesetz im formellen Sinne die Regelung vorgenommen oder zumindest festgelegt werden, wer die Kompetenz zur Festlegung der Kostenanteile hat.

Geeignete Bauparzellen für grössere Wohnbauprojekte sind im Dorf Appenzell relativ selten. Angesichts des Umstandes, dass nach der Annahme der letzten Revision des Raumplanungsgesetzes Einzonungen in den nächsten Jahren nur noch unter gleichzeitiger Auszonung von Bauland möglich sind und danach an strengere Bedingungen geknüpft sind, wird sich daran in näherer Zukunft wenig ändern. Diese Ausgangslage kann bei gleichzeitigem Kaufzwang durch die Genossenschaft durchaus dazu führen, dass die Bodenpreise für die noch verfügbaren Flächen zusätzlich steigen. Während ein Privater nämlich auf einen Kauf einfach verzichten kann, muss die Genossenschaft kraft ihres gesetzlichen Auftrages kaufen. Letztlich könnte die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung daher indirekt dazu beitragen, dass die Baulandpreise noch ansteigen.

Die Genossenschaft würde den erworbenen Boden einem gemeinnützigen Wohnbauträger im Baurecht übertragen. Hierfür würde sie sich über Baurechtszinse entschädigen lassen. Diese müssten den Bodenpreisen entsprechend bemessen werden. Auch wenn die Genossenschaft daraus keinen Gewinn generieren möchte, wären die Baurechtszinse in der Summe und auf lange Zeit besehen so hoch, wie wenn der Wohnbauträger selber den Boden kaufen würde. Die Mietkosten würden durch diesen Umweg in der Finanzierung nicht sinken.

Ein besonderes Problem bietet der mit der Initiative vorgesehene Einbezug Privater in die Genossenschaft. Eine solche Beteiligung würde einen entsprechenden Einkauf der Privaten in die Substanz der Genossenschaft bedingen. Dieser würde angesichts der grossen Initialkosten der Genossenschaft rasch erhebliche Beträge ausmachen.

Wenn die Genossenschaft den Privaten und im Sinne der Gleichbehandlung auch dem Kanton und den Bezirken Zinse ausrichten muss, wie dies der Initiativtext vorsieht, wird dies die Kosten für die Baurechtsnehmer nochmals erhöhen, was wiederum im Ergebnis höhere Mietzinse zur Folge hätte.

Die Genossenschaft muss nach dem Wortlaut der Initiative vom Kanton zusammen mit den Bezirken betrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass damit eine zwingende Mitgliedschaft von Kanton und Bezirken in der Genossenschaft gemeint ist. Die zur Gründung einer privatrechtlichen Genossenschaft erforderliche Anzahl von sieben Mitgliedern wäre damit gerade erfüllt (Art. 831 des Obligationenrechts; OR; SR 220). Das zur Beschaffung von Land und Gebäuden erfor-Genossenschaftskapital könnte durch Genossenschaftsanteile geschaffen werden. Darüber müssten die Statuten der Genossenschaft Vorschriften enthalten (Art. 833 Ziff. 1 OR). In Anbetracht der finanziellen Kräfteverhältnisse unter den Genossenschaftern ist zu erwarten, dass der Kanton den grössten Teil der Mittel beisteuern müsste. Die Stimme des Kantons könnte aber bei den Entscheidungen der Genossenschaft nicht mehr Gewicht haben als die Stimme der übrigen Genossenschafter, da das Kopfstimmrecht nach Art. 885 OR zwingend ist, also nicht wegbedungen werden kann. Werden auch private Genossenschafter mit einzelnen Genossenschaftsanteilen zugelassen, wie dies die Initiative vorsieht, verschärft sich diese Problematik noch zusätzlich.

Soll keine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gebildet werden, so müsste das Gesetz hierfür wenigstens die Grundzüge regeln. Dies ist beim Initiativtext nicht der Fall.

Das Konstrukt der Einrichtung einer Genossenschaft im Besitz der öffentlichen Hand erscheint kompliziert und unnötig. Der Ausbau des Bestandes an preiswerten Wohnungen hängt nicht von der Gründung einer Genossenschaft ab, die Boden kauft, aber selber nicht baut, sondern davon, ob es gelingt, geeignete Personen, Organisationen und Unternehmen zu finden, die in diesem Bereich tätig sein wollen. Dies ist viel entscheidender als das blosse Bereitstellen von Baurechten durch eine Genossenschaft.

4.4 Gesamtbeurteilung

Die Standeskommission lehnt die Initiative und die mit ihr verlangten Eingriffe ab. Die Initiative schiesst in verschiedener Hinsicht über das Ziel hinaus. Es würden sich erhebliche Vollzugsprobleme ergeben. Mit der Initiative lassen sich die gesteckten Ziele der Vergrösserung des Angebots an günstigen Wohn- und Gewerberäumlichkeiten nicht erreichen. Sie sieht eine komplizierte Konstruktion mit öffentlicher Hand und Genossenschaften in gegenseitiger Abhängigkeit vor, was aus der Sicht der Standeskommission nicht zielführend ist

5. Behandlung im Grossen Rat

Das Geschäft wurde an der Session vom 1. Dezember 2014 behandelt. Nach durchgeführter formeller Prüfung beschloss sie mit 45 Stimmen, ohne Gegenstimme und Enthaltung, die Initiative für gültig zu erklären.

In inhaltlicher Hinsicht ergab sich an der Session eine lebhafte Diskussion. Diese bezog sich weniger auf die Initiative selber, die praktisch durchgehend abgelehnt wurde, als auf die Frage, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

Die Initiative selber wurde von vielen als überladen und zu wenig auf die hiesigen Verhältnisse abgestimmt befunden. Sie schiesse über das Ziel hinaus und sei nicht das richtige Instrument zur Lösung des Problems. Weiter wurde ins Feld geführt, dass die Steigerung bei den Mietkosten vor allem auf gestiegene Ansprüche der Mieter zurückzuführen sei. Weiter sei es in der heutigen Zeit illusorisch zu erwarten, dass Wohnbaugenossenschaften günstiger zu Bauland kommen könnten als andere Bauherren. Selbst wenn also auf ein Gewinnstreben verzichtet werde, dürften die Mietzinse nicht viel sinken.

Von verschiedenen Grossräten wurde die Auffassung vertreten, dass das Anliegen, das mit der Initiative aufgegriffen werde, wichtig ist und man diesem hohen Stellenwert dadurch Ausdruck verleihen sollte, dass man der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellt. Unter Einbezug interessierter Kreise solle ein Gegenvorschlag erarbeitet und die Überweisung der Initiative an die Landsgemeinde solange aufgeschoben werden.

Dem wurde entgegengehalten, dass Massnahmen, die über das bereits heute bestehende Instrumentarium hinausgehen, erst dann Sinn machen, wenn die Sachlage genügend geklärt ist und man gestützt auf diese gesicherte Grundlage eine Stossrichtung und die entsprechenden Ziele formulieren kann. Die Standeskommission ist daran, diese Analyse durchzuführen. Sie wird dem Grossen Rat hierüber Bericht erstatten. Gestützt darauf kann dann wieder diskutiert werden, ob und welche Massnahmen ergriffen werden sollen. Würde vor Abschluss der Analyse einzig auf der Grundlage von Mutmassungen beschlossen, dass ein Gegenvorschlag erarbeitet wird und Massnahmen ergriffen werden, wäre dies planungstechnisch verfehlt und würde mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Entscheidungsdruck entstehen lassen, der sich auf die Resultate nachteilig auswirken würde.

In der Schlussabstimmung beschloss der Grosse Rat, die Initiative der Landsgemeinde mit 44 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung und keiner Ja-Stimme zur Ablehnung zu empfehlen. Mit 31 zu 13 Stimmen bei einer Enthaltung sprach er sich dagegen aus, dass ein Gegenvorschlag erarbeitet wird.





Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad

Hochwasserschutz ist eine Aufgabe des Kantons. Er hat dafür zu sorgen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte möglichst vor schädigenden Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosion und Feststoffablagerung geschützt werden.

Im Raum Weissbad besteht derzeit eine gewisse Gefahr vor Überflutungen. Die Gerinnekapazität im Brüel- und Schwendebach ist heute ungenügend, und die Durchlässe bei den Brücken sind knapp. Aufgrund dieser Gefahrenlage wurde ein Massnahmenbedarf mit geschätzten Gesamtkosten von Fr. 4 Mio. abgeleitet.

Ein erster Teil aus diesem Massnahmenpaket, nämlich eine Gewässerausweitung und eine Geschieberetention im Brüel- und Schwendebach, wurde in der Folge in die von der Landsgemeinde 2008 angenommene Kreditvorlage Programmvereinbarung «Schutzbauten 2008–2011» und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen, einbezogen. Der dafür eingesetzte Aufwand betrug Fr. 2.2 Mio. Nach Abzug eines Bundesbeitrags von rund 40% verblieb ein Aufwand von Fr. 1.32 Mio., an den die vom Projekt Betroffenen einen Anteil von mindestens 20% leisten müssen.

In der weiteren Bearbeitung des Projekts zeigte sich, dass die damals ins Auge gefasste Etappierung der Massnahmen wenig Sinn macht. Es handelt sich vielmehr um ein Vorhaben, welches bezüglich Hochwasserschutz und ökologischer Aufwertung, aber auch bezüglich der Bundesfinanzierung, nur als Gesamtes volle Wirkung zeigen kann.

Das Projekt wurde daher aus dieser Gesamtsicht heraus neu ausgerichtet. Ausgehend von der Vorgabe, dass ein 100-jährliches Hochwasser bewältigbar sein soll, wurden die erforderlichen Massnahmen festgelegt. Diese umfassen neben einer Ausweitung des Gerinnes und einer Retentionsanlage auch Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Bäche und ihrer Ufer.

Die Brücken im Dorf Weissbad sollen, obschon die Durchlässe den Anforderungen bei einem 100-jährlichen Hochwasser nur knapp genügen, bis zum Ablauf ihrer Lebensdauer belassen bleiben. Danach sind dann aber Brücken zu erstellen, die den gestellten Anforderungen vollumfänglich genügen.

Für die Umsetzung der im Projekt enthaltenen Massnahmen wird mit Gesamtkosten von Fr. 4.8 Mio. gerechnet. Davon trägt der Bund voraussichtlich Fr. 1.9 Mio. Zulasten der Strassenrechnung und der Appenzeller Bahnen geht ein Aufwand von Fr. 0.3 Mio. Zudem haben sich die vom Projekt Betroffenen insgesamt mit einem Anteil von rund Fr. 0.5 Mio. an den Kosten zu beteiligen. Für die Restkosten wird der Landsgemeinde ein Kreditantrag von Fr. 2.1 Mio. unterbreitet. Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad.

1. Ausgangslage

Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone. Das Bundesgesetz über den Wasserbau gibt den Rahmen vor, was zum Schutze von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmung, Erosion und Feststoffablagerung, unternommen werden muss.

Das Bau- und Umweltdepartement hat in den Jahren 2003 bis 2007 im Bereich des Hochwasserschutzes den Ereigniskataster, Gefahrenhinweiskarten, Gefahrenkarten, Schadenpotenzialkarten und Schutzdefizitkarten ausgearbeitet. Basierend auf diesen Grundlagen wurde ein Gesamtpaket für den Hochwasserschutz geschnürt, welches 22 Massnahmen beinhaltet. Die Massnahmen wurden quantifiziert und mit einer Priorisierung versehen.

Am 23. Januar 2007 entschied die Standeskommission, aus diesem Gesamtpaket die prioritären Massnahmen in einem Sanierungspaket Hochwasserschutz zusammenzufassen. Das Paket enthält 12 Massnahmen mit einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis, die in den kommenden rund 15 Jahren im Rahmen von Projektvereinbarungen mit dem Bund oder als Einzelprojekte vorrangig umgesetzt werden sollen.

Hierauf wurde der Landsgemeinde 2008 ein Kredit für die Programmvereinbarung «Schutzbauten 2008–2011» und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen, unterbreitet. Die darin enthaltenen Projekte wurden aufgrund der Dringlichkeit, des guten Kosten-Nutzen-Verhältnisses und der finanziellen Verkraftbarkeit ausgewählt. Darunter befand sich auch das Projekt einer Gewässerausweitung und der Geschieberetention im Brüelbach und im Schwendebach im Weissbad. Bereits damals ging man aber richtigerweise davon aus, dass innerhalb der fraglichen vier Jahre nicht das gesamte Hochwasserschutzprojekt im Weissbad mit geschätzten Kosten von Fr. 4 Mio. ausgeführt werden kann, weshalb auch nur ein Teilbetrag in die Vorlage aufgenommen wurde, nämlich Fr. 2.2 Mio. Nach Abzug der Beteiligung des Bundes im Umfang von 40% machte der diesbezügliche kantonale Aufwand Fr. 1.32 Mio. aus. An diesen Kosten haben sich die vom Projekt Betroffenen im Perimeterverfahren mit mindestens 20% zu beteiligen. Die Landsgemeinde 2008 nahm den Kreditantrag an.

Aus heutiger Sicht ist nun aber festzustellen, dass sich das Hochwasserschutzprojekt Weissbad nicht in den damals vorgesehenen Etappen mit je separaten Kreditbeschlüssen realisieren lässt. Es wurde daher ein Gesamtprojekt ausgearbeitet. Dieses ist inzwischen soweit fortgeschritten, dass die notwendigen Bewilligungsverfahren eingeleitet werden können. Um das Projekt nach erteilter Bewilligung umsetzen zu können, soll der Landsgemeinde – bezogen auf dieses Einzelprojekt – ein neuer Gesamtkredit unterbreitet werden.

2. Projektbeschrieb

Das Dorf Weissbad am Zusammenfluss von Brüelbach, Schwendebach und Weissbach ist durch Hochwasser gefährdet. Die Gefahr von Überflutungen geht hauptsächlich vom Brüelbach aus. Dieser ist denn auch beim Hochwasser vom 16. August 1988 bei der Liegenschaft Tobel über die Ufer getreten und richtete Schäden vor allem im Gebiet der Post und des Bahnhofs Weissbad an.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Hochwasserschutzprojektes sind vorab die Schutzziele festzulegen. Je nachdem, welche Gefahren an einem bestimmten Ort auftreten können, und je nachdem, welche Schutzbedürfnisse bestehen, werden die Schutzziele unterschiedlich festgelegt: Dort, wo Menschen oder hohe Sachwerte betroffen sein können, wird das Schutzziel höher angesetzt als etwa in ausschliesslich land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten. Geschlossene Siedlungen, also auch das Dorf Weissbad, sollen vor selten eintretenden Ereignissen geschützt werden. Aus diesem Grund wurde beim vorliegenden Projekt das Schutzziel auf eine Dimensionierung für ein sogenanntes 100-jährliches Hochwasser festgelegt. Diese Wassermenge sollte statistisch gesehen einmal in 100 Jahren vorkommen. Im Projekt sind aber auch Szenarien für den Fall aufzuzeigen, dass diese Wassermenge überschritten wird. Allfällig notwendige Massnahmen sind auch für diesen Überlastfall zu planen. Eine absolute Sicherheit kann indessen nicht gewährleistet werden, ein minimales Restrisiko bleibt bestehen.

Die Gerinnekapazität ist heute ungenügend. Sie beträgt im Brüelbach im Bereich der Liegenschaft Tobel bis zur Loosmühle rund 60 m³ pro Sekunde und im Schwendebach von der Loosmühle bis zur Garage Cadosch zirka 85 m³ pro Sekunde. Dies entspricht ungefähr einer Jährlichkeit von 30 Jahren. Grössere Abflussmengen führen zu Überflutungen und Schäden. Betroffen ist das Gerinne auf der gesamten Länge durch das Dorf Weissbad. Der Ausbau mit einer Gesamtlänge von 760 m kann in folgende Abschnitte gegliedert werden:

- Brüelbach (Steig-Loosmühle), Länge 210 m
- Schwendebach (Loosmühle-Weissbadbrücke), Länge 310 m
- Schwendebach (Weissbadbrücke-Park), Länge 240 m

Das Hochwasserschutzprojekt Weissbad umfasst verschiedene Massnahmen, um die Hochwassersicherheit mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren zu gewährleisten. Die Menge des 100-jährlichen Hochwassers beträgt zirka 105 m³ pro Sekunde im Brüelbach und nach dem Zusammenfluss von Brüel- und Schwendebach zirka 150 m³ pro Sekunde im Schwendebach.

Die drei Brücken, Zufahrt Tobel, Brücke der Appenzeller Bahnen und Weissbadbrücke, können belassen bleiben. Die Wasserspiegel des 100-jährlichen Hochwassers befinden sich jedoch praktisch an der Unterkante dieser Brücken. Es besteht daher das Risiko von Verklausungen. Aus diesem Grund wird oberhalb des Projektperimeters im Brüelbach ein Schwemmholzrechen vorgesehen, welcher zu gleichen Teilen von den Brückeneigentümern, den Appenzeller Bahnen und vom Kanton finanziert wird. Diese Lösung wird angestrebt, um die Restlebenszeit der beiden grossen Brücken ausnutzen zu können. Bei einem zukünftigen Ersatz dieser Brücken muss aber der Durchflussquerschnitt erhöht und auf einen genügenden Abstand zwischen Wasserspiegel und Unterkante der Brücken geachtet werden.

Die Klassierung des bestehenden Gewässers als Lebensraum wird praktisch auf dem ganzen Abschnitt als stark beeinträchtigt eingestuft. Mit dem vorliegenden Projekt wird die Chance genutzt, den Brüel- und den Schwendebach ökologisch aufzuwerten. Entlang der Strecke werden die Abstürze grösstenteils aufgehoben und durch Blockrampen ersetzt. Damit wird eine bessere Fischdurchgängigkeit gewährleistet und gleichzeitig die Sohle stabilisiert. Weiter soll die Sohle über eine Niedrigwasserrinne verfügen. Zudem werden die Ufer soweit möglich naturnah gestaltet. Zum Teil sind allerdings zurückgesetzte Schutzmauern notwendig.

Auch Strukturen und Lebensräume zur Förderung von Amphibienarten sollen ermöglicht werden. Dabei wird die Aufwertung hauptsächlich auf die Leitarten Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte ausgerichtet. So sind im oberen Bereich (Tobel und Steig) sowie im unteren Bereich (Park) Gerinneaufweitungen vorgesehen, welche eine erhebliche ökologische Aufwertung bringen.

3. Kosten

Für die Realisierung dieses Hochwasserschutzes muss mit Kosten von etwa Fr. 4.8 Mio. gerechnet werden (Kostengenauigkeit rund +/-10%, Preisbasis März 2011). Davon werden etwa Fr. 1.9 Mio. vom Bund sowie je rund Fr. 150 000.– für den Schwemmholzrückhalt von den Appenzeller Bahnen und zulasten der Strassenrechnung des Kantons gedeckt. Die restlichen Kosten von zirka Fr. 2.6 Mio. müssen aufgrund des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG, GS 721.000) einerseits durch den Kanton und andererseits durch die vom Projekt Betroffenen getragen werden. Der Anteil der Betroffenen muss mindestens 20% betragen. Die einzelnen Beiträge sind im Perimeterverfahren festzulegen.

Im Rahmen der Projektentwicklung ist klar geworden, dass das Projekt nicht in einzelnen Teilen bewilligt werden kann. Es handelt sich in der Summe um ein Vorhaben, welches bezüglich Hochwasserschutz, ökologischer Aufwertungen und auch bezüglich der Bundesfinanzierung nur als Gesamtes volle Wirkung zeigen kann. Aus diesem Grund soll auf die Kreditierung im Rahmen des Entscheids der Landsgemeinde 2008 zurückgekommen werden und neu ein Einzelkredit für das Gesamtprojekt eingeholt werden.

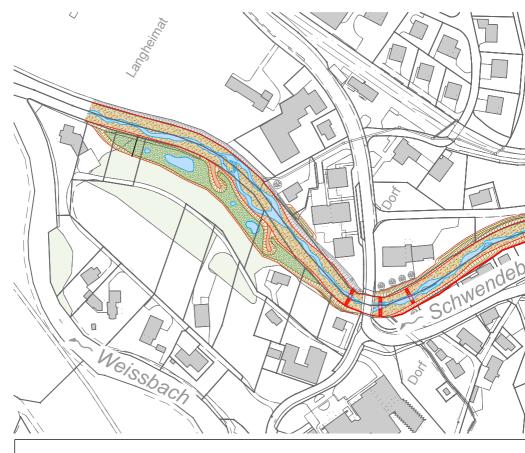
Damit entsteht ein gewisser Grundsatzentscheid, wonach Projekte, welche aufgrund der Kredithöhe als Einzelprojekte mit dem Bund abgewickelt werden, im Hochwasserschutz künftig als Kreditvorlagen der Landsgemeinde zu unterbreiten sind, während Projekte, die über den Grundbeitrag in Vierjahresperioden abgewickelt werden sollen, der Landsgemeinde entsprechend als Projektpakete vorzulegen sind. Daraus ergibt sich eine gewisse Neuorientierung im Vergleich zur Landsgemeindevorlage 2008, die neben Projekten über den Grundbeitrag auch Einzelprojekte enthielt. Ausnahmen bilden dabei die Planungskosten, welche zur Erarbeitung der Projekte dienen. Diese müssen zweckmässigerweise über die Projektpakete abgewickelt werden.

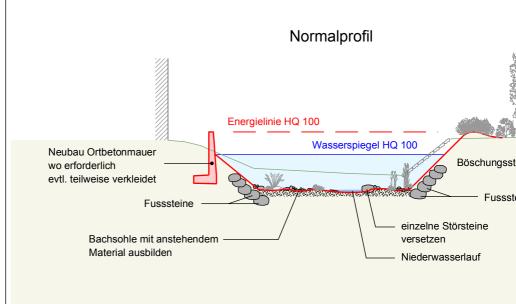
Die Kosten stellen sich im Überblick wie folgt dar:

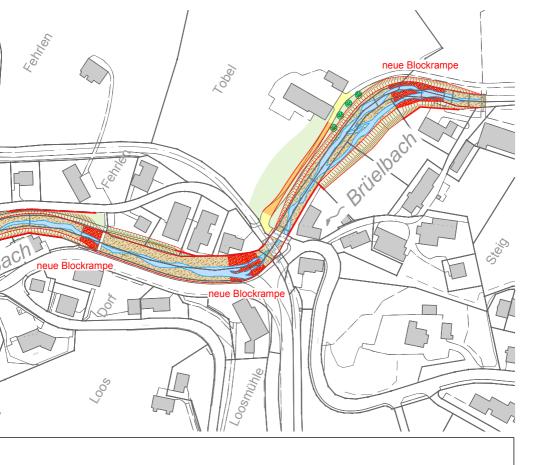
Gegenstand	Kosten in Fr.
Projekt, Bauleitung, Verwaltung	470 000
Landerwerb und Landerwerbsnebenkosten	220 000
Bauausführung	
- Abschnitt 1: Brüelbach, Steig-Loosmühle	1 010 000
- Abschnitt 2: Schwendebach, Loosmühle-Weissbadbrücke	1 560 000
- Abschnitt 3: Schwendebach, Weissbadbrücke-Park	795 000
Schwemmholzrechen	300 000
Total Bauausführung	3 665 000.–
Baunebenarbeiten	170 000.–
Vermarkung und Vermessung	60 000
Versicherungen	15 000.–
Geologie, geotechnische Untersuchungen	5 000
Diverses und Unvorhergesehenes	195 000.–
Gesamttotal	4 800 000.–
Abzüglich Bundesbeitrag (rund 40%)	-1 900 000
Abzüglich Schwemmholzrechen	-300 000
(Strassenrechnung und Appenzeller Bahnen)	
Zwischentotal 1	2 600 000.–
Abzüglich Perimeterbeitrag (20% vom Zwischentotal 1, abgerundet)	-500 000
Total Kreditantrag	2 100 000.–

4. Behandlung im Grossen Rat

Das Geschäft wurde an der Session vom 20. Oktober 2014 durch den Grossen Rat behandelt. Er hat dem Vorhaben zugestimmt und den Kreditantrag mit 45 Ja-Stimmen einstimmig zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.



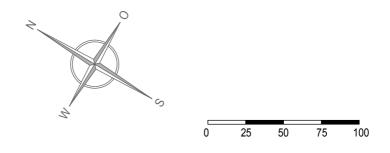






Bezirke Rüte und Schwende Brüel- und Schwendebach

Hochwasserschutz Weissbad



Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., beschliesst:

I.

Für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad wird ein Kredit von Fr. 2 100 000.– gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)





Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

Das heutige Hallenbad in Appenzell ist 40 Jahre alt. Das Gebäude und die technischen Anlagen sind am Ende ihrer funktionalen Lebensdauer angelangt, weshalb der Betrieb Mitte Dezember 2014 eingestellt wurde. Das Hallenbad kann nur noch entweder total saniert oder durch einen Neubau ersetzt werden. Weil eine Totalsanierung angesichts des schlechten Zustandes und der hohen Kosten keinen Sinn macht und mit einem Neubau im Vergleich zu heute ein betrieblicher Mehrwert geschaffen werden kann, soll ein Neubau entstehen.

Der Blick auf die betriebliche Situation anderer Hallenbäder zeigt, dass ein erfolgreicher Betrieb wohl nur erreicht werden kann, wenn ein Hallenbad mit einem erweiterten Angebot gebaut wird. Daher soll das neue Hallenbad ein grosses Schwimmbecken, einen Planschbereich für Kleinkinder, ein Lehr- und Therapiebecken, ein Aussenwarmbad, eine attraktive Indoor-Rutsche sowie einen Wellnessbereich mit Sauna und Massageräumen umfassen.

Für die Investitionskosten für das Hallenbad ist ein Kostendach von Fr. 23.5 Mio. (Genauigkeit +/-7%, inklusive Reserven von Fr. 1.3 Mio. und bauherrenseitige Leistungen von Fr. 765 000.–) vorgesehen. Daran zahlt der Kanton einen A-fonds-perdu-Beitrag von Fr. 9 Mio., die fünf Bezirke im inneren Landesteil zusammen einen solchen von Fr. 2.5 Mio. Zur Aufstockung des Aktienkapitals leistet der Kanton Fr. 0.5 Mio., die fünf Bezirke Fr. 1.5 Mio. Als Beitrag weiterer Körperschaften und von Privaten an das neue Aktienkapital wird Fr. 3.0 Mio. eingesetzt. Der Rest des Investitionskapitals, also Fr. 7 Mio., soll mit Fremdkapital gedeckt werden.

Die Bezirke haben untereinander einen Kostenteilungsschlüssel für ihre Kostenanteile verabredet. Die Bezirksgemeinden können nach der Landsgemeinde über ihre Kredite beschliessen. Weil die Finanzierung erst steht, wenn sowohl die Landsgemeinde als auch die Bezirksgemeinden die Kredite annehmen, ist der Landsgemeindebeschluss für den Hallenbadkredit an die Bedingung geknüpft, dass auch die Bezirke ihre Beiträge sprechen.

Die Schulgemeinden beteiligen sich nicht an den Investitionskosten. Sie werden aber weiterhin am obligatorischen Schulschwimmen im Hallenbad Appenzell festhalten und sind bereit, höhere Eintrittspreise zu zahlen.

Das neue Hallenbad bringt für den Besucher im Vergleich zur heutigen Situation einen Mehrwert. Dieser Umstand rechtfertigt höhere Eintrittspreise. Solche sind auch deshalb notwendig, weil aus den Einnahmen neben dem Betrieb auch die übliche Amortisation geleistet werden soll. Gemäss Businessplan sind hierfür aber neben höheren Eintritten auch höhere Frequenzen erforderlich. Dies erscheint aufgrund der Attraktivitätssteigerung, die mit dem neuen

Hallenbad verbunden ist, aufgrund der guten regionalen Einbettung und des guten touristischen Namens von Appenzell realistisch.

Gelingt es, den Betrieb wie geplant zu positionieren, sollten für die öffentliche Hand über die Investitionskosten hinaus überschaubare Kosten anfallen. Gleichwohl ist es wichtig, die Deckung allfälliger Lücken bei den Betriebskosten im Voraus zu regeln. Auf Wunsch des Grossen Rates und im Einverständnis mit den Bezirken wird der Schlüssel im Landsgemeindebeschluss festgelegt. Die Verteilung allfälliger Betriebskostenzuschüsse wird gleich vorgenommen wie bei der Aufstockung des Aktienkapitals: Der Kanton trägt einen Viertel, die Bezirke zusammen drei Viertel. Auch hier besteht ein interner Verteilschlüssel unter den Bezirken, der sich – gewichtet nach Standortvorteil – an der Bevölkerungszahl und der Finanzkraft orientiert. Der Grosse Rat kann den Anteil, den die fünf Bezirke insgesamt leisten, alle fünf Jahre überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Auch für die Betriebskostenzuschüsse ist die Genehmigung der Bezirksgemeinden erforderlich. Liegen die erforderlichen Beschlüsse der Bezirksgemeinden bis Ende 2015 nicht vollständig vor, würde der Landsgemeindebeschluss dahinfallen. Es müsste, gestützt auf die geänderte Situation, ein neuer Beschluss ausgearbeitet werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 44 Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und keiner Enthaltung, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses über einen Kredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell.

1. Ausgangslage

In den Jahren 1972 und 1973 wurde auf den im Eigentum des Kantons Appenzell Innerrhoden stehenden Grundstücken Nr. 1324 (Bezirk Appenzell; 1218 m²) und Nr. 1985 (Bezirk Rüte; 3335 m²) durch die Hallenschwimmbad Appenzell AG als Baurechtsnehmerin ein Hallenbad erstellt. Das Baurecht zu Lasten des Kantons Appenzell Innerrhoden und zu Gunsten der Hallenschwimmbad Appenzell AG ist bis zum Jahr 2071 befristet.

Das Aktienkapital der Hallenschwimmbad Appenzell AG von Fr. 2.02 Mio. ist zu 52.18% im Besitz von privaten Aktionären und zu 47.82% im Besitz der öffentlichen Hand. Der Kanton Appenzell Innerrhoden besitzt einen Aktienanteil von Fr. 239 000.– oder 11.83%. Ebenfalls grössere Aktienanteile besitzen der Bezirk Appenzell (Fr. 340 000.–, 16.83%), die Schulgemeinde Appenzell (Fr. 320 000.–, 15.84%) und die Feuerschaugemeinde Appenzell (Fr. 43 000.–, 2.13%). Die Bezirke Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten besitzen heute einen Aktienanteil von total Fr. 24 000.– oder 1.19%.

Die Erträge aus den Eintritten für das Hallenschwimmbad und die Wellnessanlage beliefen sich 2012 auf Fr. 358 000.–. An die auf das Hallenschwimmbad entfallenden Erträge von Fr. 247 000.– leisteten die Schulgemeinden 2012 als Entschädigung für das Schulschwimmen einen Anteil von Fr. 111 000.–. Das am 1. Juni 1973 eröffnete und Mitte Dezember 2014 geschlossene Hallenbad konnte mit den von den Schulgemeinden, Vereinen, Kursanbietern und Einzelbesuchern bezahlten

Eintrittsgeldern nicht kostendeckend betrieben werden. Die öffentliche Hand leistete daher seit Jahren Betriebskostenzuschüsse. Diese beliefen sich seit 2006 auf Fr. 209 000.–. Zum Vergleich: Beim nur während der Sommermonate geöffneten Freibad resultierte 2012 ein Aufwandüberschuss von fast Fr. 170 000.–. Vom jährlichen Betriebskostenzuschuss an den Hallenbadbetrieb von Fr. 209 000.– übernahm der Kanton bisher einen Anteil von Fr. 100 000.–, die Feuerschaugemeinde Appenzell Fr. 40 000.–, der Bezirk Appenzell und die Schulgemeinde Appenzell je Fr. 20 000.– sowie die Bezirke Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten zusammen Fr. 29 000.–. Dank der Betriebskostenzuschüsse konnten jährlich Abschreibungen von rund Fr. 65 000.– getätigt werden. Eine Amortisation der Hypothekarschuld von aktuell Fr. 350 000.– war beschränkt möglich, die Bildung von Rückstellungen hingegen nicht.

Obwohl das Hallenbad Appenzell seit seiner Erstellung verschiedentlich saniert wurde, ist es heute – wie die meisten der in den 70er-Jahren erstellten Hallenbäder – am Ende seiner funktionalen Lebensdauer. Aufgrund verschiedener Berichte von Fachingenieuren, welche der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG im Jahr 2008 eingeholt hat, muss das Hallenbad total saniert oder durch einen Neubau ersetzt werden. Der energetische Zustand ist schlecht. Der Sanierungsbedarf ist auch aus Sicherheitsüberlegungen akut. Das Hallenbad ist daher seit dem 15. Dezember 2014 geschlossen.

Die Projektarbeiten haben aufgezeigt, dass ein Neubau einer Gesamtsanierung vorzuziehen ist. Bei einer Sanierung des bestehenden Hallenbades wäre – für ein schlechteres Ergebnis – mit Kosten im Rahmen eines Neubaus zu rechnen. Das Resultat wäre deshalb schlechter, weil beim Raumprogramm und bei den Abläufen Kompromisse einzugehen wären und für die Technik, an die heute im Vergleich zu 1973 grössere Anforderungen gestellt werden, zu wenig Platz zur Verfügung stehen würde.

Schwimmen gehört mit 25.4% Marktanteil zu den beliebtesten Sportarten der Schweiz. In Beachtung der heutigen und künftigen Bedürfnisse der Kundschaft wandeln sich die Hallenbäder immer mehr zu ganzheitlichen Freizeitzentren mit erweiterter Angebotspalette.

Das Hallenbad Appenzell geniesst in der Bevölkerung viel Sympathie und ist daher nicht mehr wegzudenken. Um die Bedürfnisse von Einzelpersonen, Familien, Schulen, Vereinen und Touristen optimal abdecken zu können, ist künftig mehr Wasserfläche anzubieten, und der Erholungsfaktor ist mehr zu betonen. Auch für Wachstumsbereiche, wie die Rehabilitation und Aquagymnastik, ist ein Mehrangebot zu realisieren. Jene Hallenbäder, die eine gesunde Betriebskostenrechnung ausweisen können, verfügen über einen angegliederten Wellnessbereich. Ein Aussenwarmbad steigert die Attraktivität eines Hallenbades weiter und trägt zu einer verbesserten Ertragslage bei.

2. Vorarbeiten

Eine 2009 durchgeführte Umfrage unter den Schulgemeinden des inneren Landesteils ergab, dass alle Schulgemeinden am Schulschwimmen festhalten wollen und

die heutigen räumlichen Verhältnisse, vor allem bei den Garderoben, als unbefriedigend beurteilt werden. In der Folge liess der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG durch die Fachhochschule St. Gallen eine Bedürfnis- und Marktpotential-Analyse erstellen und erarbeitete zusammen mit einem auf Hallenbäder spezialisierten Planer weitere Entscheidungsgrundlagen. Ende August 2010 orientierte der Verwaltungsrat die Vertreter des Kantons sowie der Bezirke und Schulgemeinden über den aktuellen baulichen Zustand des Hallenbades, die getätigten Abklärungen und Planungsschritte sowie über das vorläufig entwickelte Raumprogramm. Gleichzeitig stellte er erste Planerfolgsrechnungen sowie Ideen zur Finanzierung vor. Im September 2010 wurden an einer Sitzung zwischen Kanton und Bezirken die Trägerschaft des Neubauprojekts und die Projektorganisation besprochen, ein Finanzierungsmodell skizziert und das weitere Vorgehen festgelegt.

Nach einer Ende 2010 durchgeführten Vernehmlassung sprachen sich der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils dafür aus, unter der Trägerschaft der Hallenschwimmbad Appenzell AG die Projektierung eines Neubaus am bisherigen Standort in Angriff zu nehmen. Für eine Realisierung am bisherigen Standort sprachen die Verfügbarkeit (Baurecht bis 2071), die Kosten (unentgeltliches Baurecht), die Erreichbarkeit und die Wünsche der Schulgemeinden, Ein Standort direkt angrenzend an das Freibad stand daher nicht zur Diskussion. Abklärungen zeigten zudem, dass sich mit einem Neubau beim Freibad keine wesentlichen Synergien erreichen liessen. Kanton und Bezirke hiessen in der Folge ein Modell für die Finanzierung der Baukosten, des zusätzlichen Aktienkapitals und eines allfälligen Betriebskostendefizits gut und legten die Projektorganisation mit einem Lenkungsausschuss und einer Planungskommission fest. Parallel dazu wurde an einer Zusammenkunft mit den Schulgemeinden des inneren Landesteils Ende Februar 2011 festgestellt, dass am Schulschwimmen im Hallenbad Appenzell definitiv festgehalten werden soll. Von einer finanziellen Beteiligung der Schulgemeinden an den Erstellungskosten eines neuen Hallenbades soll abgesehen werden, dafür sollen sie mit höheren Eintrittspreisen einen wesentlichen Beitrag zu einem möglichst rentablen Betrieb leisten.

Im Mai 2011 nahm der aus Vertretern des Kantons, der Bezirke des inneren Landesteils und der Hallenschwimmbad Appenzell AG zusammengesetzte Lenkungsausschuss seine Arbeiten auf. Für die eigentlichen Projektarbeiten wurde eine Planungskommission eingesetzt. Diese erarbeitete in einem ersten Schritt ein Raumprogramm für das neue Hallenbad, und zwar auf der Basis einer im Auftrag der Hallenschwimmbad AG erstellten Studie eines Fachplaners. Im Rahmen der hierauf durchgeführten Machbarkeitsstudie ergab sich, dass die Kosten für dieses Raumprogramm viel zu hoch liegen würden. Aufgrund dieses Ergebnisses wurde das Raumprogramm vollständig überarbeitet. Hierzu einigte man sich im Sinne eines Kostendachs zuerst auf ein Investitionsziel von total Fr. 22 Mio. Gleichzeitig wurde das Raumprogramm reduziert und mit einer Priorisierung versehen. Das Ziel, ein modernes Hallenschwimmbad mit Wellnessbereich und Aussenwarmbad zur Erholung und Entspannung anzubieten und den Schulen im Kanton Appenzell Innerrhoden und in den angrenzenden Gemeinden eine zeitgemässe Infrastruktur für den Schwimmunterricht zur Verfügung zu stellen, wurde aufrechterhalten. Jugend- und Breitensportler sowie Schwimmsportvereine sollen für Sport und Erholung über vielfältige Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung, Menschen mit Behinderungen oder in Rekonvaleszenz Gelegenheit für zielorientierte Therapien und für Bewegung im Wasser erhalten.

Eine im Juni 2012 beim Kanton und den Bezirken des inneren Landesteils durchgeführte Vernehmlassung ergab eine Zustimmung zum Investitionsziel (Kostendach) von total Fr. 22 Mio. sowie zum angepassten Finanzierungsmodell und zum Kostenteilschlüssel.

3. Studienauftrag

Im September 2012 wurde ein Wettbewerbsverfahren im Sinne eines Studienauftrags im Dialog mit Präqualifikation gestartet. Die Teilnehmer des Studienauftrags hatten für das Hallenbad gemäss Raumprogramm Studien für eine Ersatzbaute zu entwerfen, mit der ein Kostendach von Fr. 21 Mio. (Genauigkeit +/–20%; exklusive bauherrenseitige Leistungen von zirka Fr. 1 Mio.) eingehalten werden kann. Die Lösung sollte sich durch hohe ortsbauliche, architektonische und betriebliche Qualität ausweisen. Besonders Wert gelegt wurde auf ein innovatives, kostengünstiges und nachhaltiges Konzept sowie auf eine ansprechende Aussenraumgestaltung. Ebenso waren die notwendigen betrieblichen Abläufe, eine wirtschaftliche Bauweise und ein kostengünstiger Unterhalt des Gebäudes zu berücksichtigen.

Aus 77 Bewerbungen, die im Rahmen der nach den GATT-WTO-Regeln erfolgten internationalen Ausschreibung eingegangen waren, wählte das Beurteilungsgremium fünf Planerteams aus. Deren Projektstudien wurden im Mai 2013 öffentlich ausgestellt. Für die weitere Projektierung wurde die Studie von SEILERLINHART Architekten AG, Luzern, ausgewählt. Diese vermochte aus wirtschaftlicher, betrieblicher und architektonischer Sicht am besten zu überzeugen. Mit den durch einen aussenstehenden Kostenplaner geschätzten Erstellungskosten von Fr. 19.5 Mio. (Genauigkeit +/-20%; inklusive Reserven von rund Fr. 0.5 Mio.; exklusive bauherrenseitige Leistungen) hielt die Projektstudie das vorgegebene Kostendach ein.

4. Vorprojekt

Um für die politische Beratung der Kreditanträge nicht nur über eine Projektstudie zu verfügen, sondern über ein konkreteres Projekt mit grösserer Kostengenauigkeit, wurden die Sieger des Studienauftrages mit der Ausarbeitung eines Vorprojekts beauftragt. Dabei zeigte sich, dass das vorgesehene Kostendach für das geplante Hallenbad nicht ausreicht. Bei der detaillierteren Bearbeitung des Projekts im Rahmen des Vorprojekts hatten die Fachplaner für die technischen Installationen und Räume einen höheren Bedarf verlangt als in der Projektstudie vorgesehen. Als Folge davon mussten beim Vorprojekt im Vergleich zum Studienauftrag die Geschossfläche und das Gebäudevolumen deutlich erhöht werden. Die auf dieser Basis erstellte Kostenschätzung wies infolge dieser Anpassungen Gesamtkosten von Fr. 25.7 Mio. (Genauigkeit +/-15%; inklusive Reserven von Fr. 950 000.-; inklusive bauherrenseitige Leistungen von Fr. 270 000.-) aus.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage und weil für eine Klärung der offenen Fragen zu wenig Zeit zur Verfügung stand, zog die Standeskommission das Kreditbegehren zurück, um es zu überprüfen und für die Landsgemeinde 2015 abgeändert wieder einzugeben. Der Grosse Rat nahm von diesem Rückzug an seiner Session vom 3. Februar 2014 nach eingehender Diskussion zustimmend Kenntnis.

In der Folge wurden die Kostenschätzungen überprüft, die Zusammensetzung des Planungsteams geändert und Kosteneinsparungen ermittelt. Beim Planungsteam wurde der Kostenplaner ersetzt, zudem wurde für die Bereiche Heizung/Lüftung und Bädertechnik je ein Spezialist als unabhängige Fachberater beigezogen. Die beiden Fachleute haben bei den Gebäudetechniksystemen verschiedene Synergien ausgemacht. Diese haben zu Vereinfachungen geführt, ohne dabei die Vorgaben für Nachhaltigkeit, Ökologie und Wirtschaftlichkeit zu vernachlässigen. Als Folge davon konnten die geforderten Raumhöhen teilweise wieder reduziert und damit Gebäudevolumen eingespart werden. Dabei wurden weder das ursprüngliche Raumprogramm noch Wasserflächen verändert. Weiter wurde das Materialkonzept angepasst, beispielsweise mit einer Vereinfachung der Konstruktion der abgehängten Decke oder mit dem Verzicht auf Oblichter, Unterwasserfenster und von Kunst am Bau. Im Wellnessbereich soll auf ein kaltes Tauchbecken verzichtet werden, womit ein ganzer Wasseraufbereitungskreis wegfällt. Ebenfalls verzichtet wird vorderhand auf eine thermische Solaranlage, da mit dieser die geplante Wärmepumpe unmittelbar konkurriert würde. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die freie Dachfläche mit einer Photovoltaikanlage genutzt werden.

Mit diesen planerischen und technischen Veränderungen konnten die Kosten gegenüber dem ersten Vorprojekt deutlich reduziert werden. Vor allem beim Gebäudevolumen (Einsparungen Fr. 1.34 Mio.), bei der Haustechnik (Einsparungen Fr. 370 000.–) und bei der Bädertechnik (Einsparungen Fr. 1.18 Mio.) ergaben sich massgebende Veränderungen. Den Einsparungen von total Fr. 3 Mio. stehen Erhöhungen bei den bauherrenseitigen Vorleistungen (plus Fr. 495 000.–) und bei den Reserven (plus Fr. 350 000.–) gegenüber. Die prognostizierten Anlagekosten belaufen sich somit auf Fr. 21.435 Mio. Bei den Gesamtkosten (inklusive bauherrenseitige Vorleistungen und Reserven) resultiert damit gegenüber dem ersten Vorprojekt eine Reduktion um Fr. 2.2 Mio. auf neu Fr. 23.5 Mio.

Kosteneinsparungen im Überblick

(Angaben in Fr. inkl. MWST, Schweizer Baupreisindex 04–2014)

		Errichtungs- kosten	Vorleistung Bauherrschaft	Reserven	Gesamt
Kostenschätzung Vorprojekt vor Überarbeitung		24 460 000	270 000	950 000	25 680 000
Einsparungen					
Reduktion Flächen und Volumen	-1 340 000				
Optimierung Heizungs-/Lüftungs-/ Kälte-/Sanitäranlagen	-370 000				
Anpassung Qualitätsstandard	-135 000				
Optimierung Badetechnik	-1 180 000				
Total Einsparungen inkl. Honorare und Nebenkosten		-3 025 000			
Anpassung Vorleistung Bauherrschaft			495 000		
Anpassung Reserven				350 000	
Kostenschätzung Vorprojekt nach Überarbeitung		21 435 000	765 000	1 300 000	23 500 000

Das Vorprojekt enthält im Wesentlichen folgende Angebote: grosses Schwimmbecken mit fünf Bahnen, Kinderplanschbecken, Lehr- und Therapieschwimmbecken mit Hubboden, Aussenwarmbad mit Massagedüsen und Massageliegen, attraktive Indoor-Rutsche, Wellnessbereich mit Sauna und Massage-Räume. Mit diesem Raumprogramm werden die bisherigen Angebote für Schulen, Schwimmsportvereine, Kurse und Private verbessert und mit zeitgemässen Angeboten für Hallenbad-Besucher jeden Alters ergänzt.

5. Quartierplanung

Um Planungssicherheit und Zeit zu gewinnen, hat die Feuerschaugemeinde Appenzell im Herbst 2014 die Quartierplanung «Hallenschwimmbad-Sitterstrasse» in Angriff genommen. Nachdem das Auflage- und Einspracheverfahren zur Quartierplanung ohne Einsprachen abgeschlossen werden konnte, hat die Feuerschaukommission den Annahmebeschluss am 23. November 2014 dem Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist lief ungenutzt ab. Liegen die Kreditbeschlüsse der Landsgemeinde und der Bezirksgemeinden für den Neubau des Hallenbades vor, kann die Standeskommission den Quartierplan auf Antrag der Feuerschaukommission genehmigen.

Der Quartierplan sieht in Übereinstimmung mit dem Vorprojekt vor, dass die auf der Nordseite bestehenden Parkplätze auf die Südseite des Neubaus verlegt und gesamthaft von 68 auf 60 Parkplätze reduziert werden. Die Fläche zwischen dem

Hallenbad und der Umfahrungsstrasse, die vom Bleichewäldlibach unterquert wird und daher nicht überbaut werden kann, soll neu als Freiraum genutzt und entsprechend gestaltet werden.

6. Finanzierung

Der geplante Neubau des Hallenbades kann nur finanziert werden, wenn der Kanton Appenzell Innerrhoden und die Bezirke des inneren Landesteils grosse Baukostenbeiträge leisten und neues Aktienkapital in namhafter Höhe zeichnen. Um das neue Hallenbad möglichst kostendeckend betreiben zu können, sollen von den Nutzern (Schulen, Private, Vereine und Kurse) im Vergleich zu heute deutlich erhöhte Eintrittspreise verlangt werden.

Mit den Schulgemeinden des inneren Landesteils, die mit dem Schulschwimmen die Hauptnutzer sind, wurde die Frage diskutiert, in welcher Form sie sich an den Kosten eines neuen Hallenbades beteiligen würden. Dabei einigte man sich darauf, auf Beiträge der Schulgemeinden an die Investitions- und Betriebskosten zu verzichten. Die Schulbehörden erklärten sich im Gegenzug dazu bereit, für das Schulschwimmen künftig höhere Entschädigungen zu leisten.

Auf der Basis der aktuellen Kostenschätzung von Fr. 23.5 Mio. (Genauigkeit +/-7%; inklusive Reserven von Fr. 1.3 Mio. und bauherrenseitige Leistungen von Fr. 765 000.-) haben sich der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils auf folgendes Finanzierungskonzept geeinigt:

Fr. 11.5 Mio. Baukostenbeiträge Kanton und Bezirke (à fonds perdu)

Fr. 2.0 Mio. neues Aktienkapital Kanton und Bezirke

Fr. 3.0 Mio. neues Aktienkapital weitere Körperschaften und Private

Fr. 7.0 Mio. Fremdkapital

Für die Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton Appenzell Innerrhoden und den Bezirken des inneren Landesteils wurde folgender Kostenteilschlüssel festgelegt:

Baukostenbeiträge:

Kanton Fr. 9 000 000.- = 78.26% Bezirke Fr. 2 500 000.- = 21.74%

Neues Aktienkapital:

Kanton 25% Fr. 500 000.-Bezirke 75% Fr. 1 500 000.-

Für die Beschaffung von neuem Aktienkapital von weiteren Körperschaften und Privaten im Umfang von Fr. 3 Mio. ist der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG verantwortlich. Dieser hat die Vorarbeiten dazu bereits 2013 in An-

griff genommen. Der Kapitalerhöhung um den Betrag des neu beschafften Aktienkapitals soll eine Kapitalherabsetzung vorangehen, mit der das bestehende Aktienkapital im Umfang von 90% bis 100% abgeschrieben wird.

7. Mehr- oder Zusatzkosten

Der Landsgemeindebeschluss soll, analog zu Kreditvorlagen für andere Projekte, mit der üblichen Klausel für Mehr- oder Zusatzkosten ergänzt werden. Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% bedürfen in Bezug auf den Kantonsanteil der Genehmigung der Standeskommission. Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung. Bei allfälligen Mehr- oder Minderkosten soll der für die Baukostenbeiträge vereinbarte Kostenteilschlüssel Anwendung finden.

8. Betriebskostenzuschüsse

Schon früh wurde das Ziel definiert, mit einem neuen Hallenbad von der öffentlichen Hand keine höheren Betriebskostenzuschüsse zu verlangen als beim bestehenden Hallenbad. Da im Vergleich zu heute mit einem grösseren Betriebsaufwand zu rechnen ist und neu auch Abschreibungen sowie Rückstellungen für künftige Instandsetzungskosten ordnungsgemäss budgetiert werden sollen, sind deutlich höhere Erträge notwendig. Dazu sind zwingend höhere Frequenzen und höhere Eintrittspreise nötig. Angesichts des im Vergleich zu heute markant verbesserten Angebots, das mit dem neuen Hallenbad verbunden ist, sollte dies möglich sein.

Der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils haben sich zu Beginn der im Jahr 2010 gestarteten Projektarbeit darauf geeinigt, dass der für die Zeichnung von zusätzlichem Aktienkapital vereinbarte Schlüssel von 25% für den Kanton und von 75% für die Bezirke auch für die Finanzierung von Betriebskostenzuschüssen Anwendung finden soll. An diesem Grundsatzbeschluss hat sich seither nichts geändert. Bei der Aufteilung der Bezirksbeiträge auf die einzelnen Bezirke einigten sich die Bezirke auf einen Kostenteilschlüssel, der ihrer Grösse, ihrer Finanzkraft und dem Standortvorteil des Gebiets der Feuerschaugemeinde Appenzell Rechnung trägt. Die prozentuale Aufteilung der Bezirksbeiträge fand bei den im November 2010 und im Juni 2012 durchgeführten Vernehmlassungen die Zustimmung der betreffenden Bezirke.

Dem an der Session vom 2. Dezember 2013 geäusserten Wunsch des Grossen Rates um Aufnahme einer Regelung der Betriebskostenzuschüsse im Landsgemeindebeschluss wird Rechnung getragen. In Ziff. IV werden die zwischen dem Kanton und den Bezirken des inneren Landesteils ausgehandelten Grundsätze festgehalten.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2013 sowie der Finanzkraft 2012 (Stand 31. Dezember 2013) ergibt sich für die Bezirksanteile folgende Rechnung:

Bevölkerungsgrösse	31.12.2013	%-Anteil	innerhalb des
		innerer Landesteil	Feuerschaukreises
Kanton	15'780		
innerer Landesteil	13 889	100.0%	6'750
äusserer Landesteil	1'891		
Bezirke:			
Appenzell	5 730	41.3%	4'618
Schwende	2 174	15.7%	1'187
Rüte	3 439	24.8%	945
Schlatt-Haslen	1 104	7.9%	
Gonten	1 442	10.4%	
Oberegg	1'891		

Um den Standortvorteil für das Dorf Appenzell angemessen zu berücksichtigen, werden die Feuerschaugemeinde Appenzell als Basis genommen und die Einwohner der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte mit Wohnsitz im Feuerschaukreis doppelt gezählt. Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Bevölkerungsgrösse (mit Korrektur für Standortvorteil)

	Total	Feuerschau	x 2	Rest	Total (korr.)	%-Anteil (korr.)
						(1.0111)
Appenzell	5 730	4 618	4618	1 112	10348	50.14%
Schwende	2 174	1 187	1 187	987	3 361	16.28%
Rüte	3 439	945	945	2 494	4 384	21.24%
Schlatt-Haslen	1104	0	0	1 104	1 104	5.35%
Gonten	1'442	0	0	1'442	1'442	6.99%
Total	13'889	6'750	6'750	7'139	20'639	100.00%

Finanzkraft

Die von der Kantonalen Steuerverwaltung per 31. Dezember 2013 ermittelte Finanzkraft für das Steuerjahr 2012 der Bezirke präsentiert sich wie folgt:

	Steuern 2012	Steuerfuss	Finanzkraft	%-Anteil	%-Anteil
	(Soll)	2012	2012		ohne
					Oberegg
Appenzell	4 306 468	28%	15 380 244	42.95%	47.71%
Schwende	980 853	22%	4 458 425	12.45%	13.83%
Rüte	1 860 625	23%	8 089 675	22.59%	25.10%
Schlatt-Haslen	330 506	20%	1 652 532	4.61%	5.13%
Gonten	530 417	20%	2 652 088	7.41%	8.23%
Oberegg	1'216'900	34%	3'579'119	9.99%	
Total	9'225'772	26%	35'812'085	100.00%	100.00%

Kostenschlüssel

Aus der Kombination der in Beachtung des Standortvorteils korrigierten Bevölkerungsanteile und der Finanzkraft der einzelnen Bezirke des inneren Landesteils ergibt sich aufgrund der per 31. Dezember 2013 massgebenden Zahlen für die Aufteilung der Bezirksbeiträge folgender Schlüssel:

	Bevölkerungsan (mit Standortvort		Mittel = Total
	(mit Standortvort	ionj	
Appenzell	50.14%	47.71%	48.9%
Schwende	16.28%	13.83%	15.1%
Rüte	21.24%	25.10%	23.2%
Schlatt-Haslen	5.35%	5.13%	5.2%
Gonten	6.99%	8.23%	7.6%

Dieser Teilschlüssel soll für die ersten fünf vollen Betriebsjahre, verlängert bis zum darauf folgenden 31. Dezember, gelten und im Landsgemeindebeschluss in Abs. 5 von Ziffer IV festgeschrieben werden.

Im Sinne eines Beispiels: Würde sich das mit Betriebskostenzuschüssen der öffentlichen Hand auszugleichende Betriebsdefizit auf Fr. 240 000.– belaufen, ergäbe dies folgendes Resultat:

Kanton	25%	60'000	
Bezirke	75%	180'000	
Appenzell Schwende		48.9% 15.1%	88 020 27'180
Rüte		23.2%	41 760
Schlatt-Haslen		5.2%	9'360
Gonten		7.6%	13'680

9. Kreditbeschlüsse der Bezirke

Das zwischen dem Kanton und den Bezirken des inneren Landesteils ausgehandelte Finanzierungsmodell lässt sich nur realisieren, wenn sowohl die Landsgemeinde als auch die Bezirksgemeinden den jeweiligen Kreditanträgen zustimmen. Es ist daher sicherzustellen, dass die Realisierung des neuen Hallenbades nur erfolgt, wenn sämtliche in die Finanzierung einbezogenen Körperschaften den jeweiligen Kreditanträgen zustimmen. Zu diesem Zweck soll die Krediterteilung durch die Landsgemeinde mit der Bedingung verknüpft werden, dass die Bezirksgemeinden Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten den A-fonds-perdu-Baukostenbeiträgen von total Fr. 2.5 Mio. und der Zeichnung von neuem Aktienkapital von insgesamt Fr. 1.5 Mio. zustimmen sowie die Beteiligung an den Betriebskosten erklären.

Liegen die dazu notwendigen Beschlüsse der Bezirksgemeinden bis 31. Dezember 2015 nicht vor, soll der Kreditbeschluss der Landsgemeinde dahinfallen.

Sollte der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG das von weiteren Körperschaften und Privaten benötigte, neue Aktienkapital von Fr. 3 Mio. nicht beschaffen können, müsste der Fehlbetrag voraussichtlich mit zusätzlichem Fremdkapital finanziert werden. Auf einen Beschluss, wonach in diesem Fall die Kreditbeschlüsse der Landsgemeinde und der Bezirksgemeinden automatisch hinfällig würden, soll verzichtet werden.

10. Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat

Anlässlich der Erstbehandlung des Geschäfts an der Session vom 2. Dezember 2013 hiess der Grosse Rat die Kreditvorlage nach eingehender Beratung ohne Gegenstimme gut. Hingegen wurde gewünscht, die Vorlage auf die zweite Lesung hin mit einer Regelung zur Tragung der Betriebskostenzuschüsse zu ergänzen. Dabei soll der zwischen dem Kanton und den fünf Bezirken des inneren Landesteils auch für die Finanzierung von Betriebsdefiziten ausgehandelte Verteilschlüssel nicht nur in der Botschaft, sondern zur Verbesserung der Transparenz im Landsgemeindebeschluss selber aufgeführt werden.

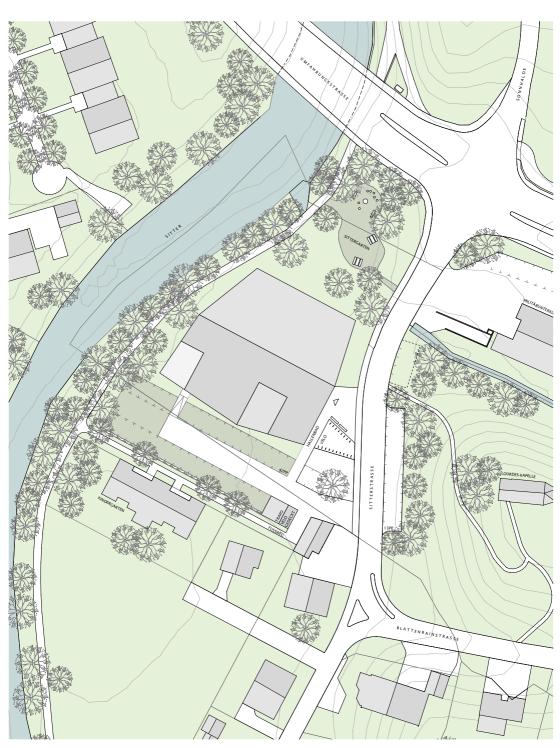
Nach der Überarbeitung des Vorprojektes befasste sich der Grosse Rat an seinen Sessionen vom 20. Oktober 2014 und 1. Dezember 2014 mit der neuen Vorlage. Der Grosse Rat diskutierte dabei vor allem die Frage der Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den fünf Bezirken im inneren Landesteil. Der Antrag, dass der Kanton die ganzen Investitionskosten trägt, scheiterte ebenso wie der Antrag, dass der Kanton eine höhere Beteiligung beim neuen Aktienkapital eingehen soll, und der Antrag, dass der Kanton bei den Betriebskostenzuschüssen die Hälfte tragen soll. Insgesamt setzte sich die Überzeugung durch, dass der Bau und der Betrieb eines Hallenbades keine Kantonsaufgaben sind, sondern ihrer Natur nach eher zu den Aufgaben der Bezirke gehören. Zudem wurde argumentiert, dass die Bezirke, wollen sie ihre Daseinsberechtigung behalten, nicht immer wieder neue Aufgaben an den Kanton abgeben sollten. Als Sicherung davor, dass die Bezirke mit den Betriebskosten langfristig nicht überfordert werden, wurde die Klausel aufgenommen, dass der Grosse Rat den Anteil, den die Bezirke als Betriebskostenzuschüsse zu leisten haben, später anpassen kann.

Der Grosse Rat hat das Geschäft in der Schlussabstimmung mit 44 Ja-Stimmen, bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung, mit positivem Antrag an die Landsgemeinde überwiesen.



089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL VORPROJEKT ÜBERARBEITET 1:500 25.11.2013 SEILERLINHART





089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

10m



TECHNIK, LÜFTUNG, WASSERAUFBEREITUNG

TREPPENHAUS

EINGANGSHALLE, GASTRO, ÖFFENTLICH

LEGENDE

GARDEROBEN, DUSCHEN, TOILETTEN BARFUSSZONE, BAD, ATTRAKTIONEN

KASSE, PERSONAL, BÜRO, LAGER

 \otimes

LEGENDE



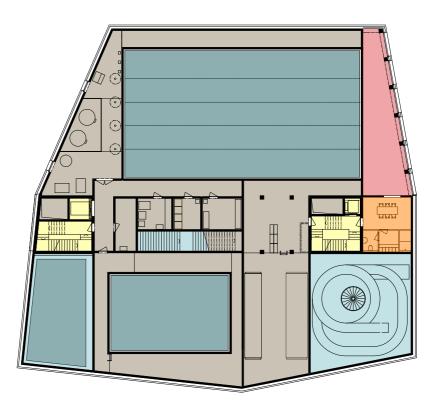
WASSER SCHWIMMBECKEN

BARFUSSZONE, BAD, ATTRAKTIONEN

EINGANGSHALLE, GASTRO, ÖFFENTLICH

TECHNIK, LÜFTUNG, WASSERAUFBEREITUNG





089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

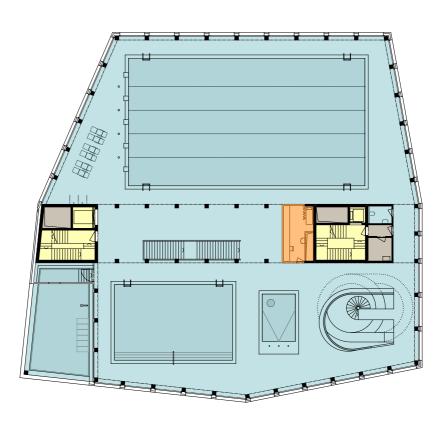
LEGENDE

BARFUSSZONE, BAD, ATTRAKTIONEN

KASSE, PERSONAL, BÜRO, LAGER

TECHNIK, LÜFTUNG, WASSERAUFBEREITUNG

TREPPENHAUS



089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

10m

LEGENDE



KASSE, PERSONAL, BÜRO, LAGER

TECHNIK, LÜFTUNG, WASSERAUFBEREITUNG

DACHFLÄCHE

TREPPENHAUS





Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

П

An die Realisierung eines neuen Hallenbades in Appenzell wird ein Kredit von insgesamt Fr. 9 500 000.- gewährt.

II.

¹Der Kredit von Fr. 9500000.– wird im Anteil von Fr. 9000000.– für die Gewährung eines A-fonds-perdu-Baukostenbeitrags an die Hallenschwimmbad Appenzell AG verwendet.

²Die Standeskommission wird zudem ermächtigt, bei einer Kapitalerhöhung der Hallenschwimmbad Appenzell AG neues Aktienkapital im Betrag von Fr. 500 000.– zu zeichnen und zu liberieren.

III.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

IV.

¹Der Kanton unterstützt den Betrieb des neuen Hallenbades mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss. Dieser wird so angesetzt, dass nach der Vornahme von ordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen für Instandsetzungskosten ein ausgeglichenes Betriebsergebnis resultiert. Die Abschreibungen sind dabei mindestens in der Höhe der notwendigen Amortisationen zur Reduktion von Bankdarlehen vorzunehmen.

²An den Betriebskostenzuschüssen des Kantons haben sich die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten mit Beiträgen von total drei Vierteln zu

Zu Geschäft 13

beteiligen. Der Grosse Rat kann den Anteil, der durch die fünf Bezirke zusammen zu leisten ist, alle fünf Jahre überprüfen und gegebenenfalls ändern.

³Die Anteile der einzelnen Bezirke werden nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse, der Finanzkraft und des Standortvorteils durch die Standeskommission festgesetzt. Dem Standortvorteil wird Rechnung getragen, indem die innerhalb der Grenzen der Feuerschaugemeinde Appenzell wohnhafte Bevölkerung bei der Ermittlung der Bevölkerungsgrösse doppelt gezählt wird.

⁴Die Standeskommission setzt die Anteile der einzelnen Bezirke nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse, der Finanzkraft und des Standortvorteils alle fünf Jahre neu fest, erstmals auf den dem fünften Betriebsjahr folgenden 1. Januar. Die Bezirke werden vorgängig angehört.

⁵Für die ersten fünf Betriebsjahre, verlängert bis zum darauf folgenden 31. Dezember, gilt für die Betriebskostenzuschüsse der Bezirke von total drei Vierteln folgender Verteilschlüssel:

Bezirk Appenzell: 48.9%
Bezirk Schwende: 15.1%
Bezirk Rüte: 23.2%
Bezirk Schlatt-Haslen: 5.2%
Bezirk Gonten: 7.6%

V.

¹Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

²Er steht unter dem Vorbehalt, dass die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten der Hallenschwimmbad Appenzell AG A-fonds-perdu-Baukostenbeiträge von total Fr. 2 500 000.– gewähren, neues Aktienkapital im Betrag von total Fr. 1 500 000.– zeichnen und liberieren sowie die Beteiligung an den Betriebskostenzuschüssen des Kantons gemäss Ziffer IV erklären.

³Liegen die entsprechenden Beschlüsse der Bezirksgemeinden bis zum 31. Dezember 2015 nicht vor, fällt dieser Beschluss dahin.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)





Landsgemeindebeschluss über ein Darlehen an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen

1963 hat die Stiftung Ostschweizer Kinderspital die heutige Klinik an der Claudiusstrasse 6 in St.Gallen gebaut. Obwohl in der Zwischenzeit verschiedene Um- und Anbauten realisiert worden sind, genügt das Gebäude nach 50 Jahren, insbesondere im stationären Bereich, den heutigen Anforderungen nicht mehr. Dies betrifft vorab den Bettentrakt und verschiedene Untersuchungsund Behandlungsbereiche, wie beispielsweise die Intensivpflegestation, die Notfallaufnahme, den Operationsbereich und das Ambulatorium. In dieser Situation haben die Träger der Stiftung – die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Thurgau und St.Gallen sowie das Fürstentum Liechtenstein – die möglichen baulichen Optionen eingehend prüfen lassen. Hierbei hat sich ergeben, dass sich mit einer Verlegung des Kinderspitals auf das Areal des Kantonsspitals St.Gallen für das Kinderspital ein hohes Mass an Synergien erzielen lässt. Gleichzeitig musste festgestellt werden, dass sich mit einer Sanierung des heutigen Spitalgebäudes an der Claudiusstrasse nicht alle Anforderungen an einen modernen und effizienten Betrieb erfüllen lassen.

In der Folge wurde ein Projekt zur Verlegung des Kinderspitals auf das Areal des Kantonsspitals ausgearbeitet. Die Kosten für den dort zu erstellenden Neubau belaufen sich gesamthaft auf rund Fr. 172.5 Mio. Daran leistet der Kanton St. Gallen im Sinne eines Standortvorteils vorab Fr. 16.5 Mio. Die restlichen Kosten von zirka Fr. 156 Mio. werden nach Massgabe der Patientenströme unter den Stiftungsträgern verteilt. Der Kanton Appenzell Innerrhoden trägt gemäss seinem Patientenanteil in den Jahren 2010 bis 2012 2.3% oder Fr. 3.586 Mio.

Obgleich es sich bei dieser Leistung um ein Darlehen an die Stiftung und damit nicht um eine klassische Ausgabe handelt, ist für dessen Gewährung ein Beschluss der Landsgemeinde einzuholen, weil es in Bezug auf die Sicherheit im Vergleich mit einem Darlehen im Finanzvermögen nicht in gleicher Weise anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entspricht.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses über ein Darlehen an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St. Gallen.

1. Ausgangslage

1.1 Ostschweizer Kinderspital

Das Ostschweizer Kinderspital (im Folgenden: Kinderspital) gewährleistet für die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau und St. Gallen

sowie für das Fürstentum Liechtenstein die Grund- und Zentrumsversorgung im Bereich der Kinderheilkunde, der Kinderchirurgie und der Jugendmedizin. Trägerin des Spitals ist die Stiftung Ostschweizer Kinderspital, an der die genannten Ostschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beteiligt sind.

Das Kinderspital verfügt heute über 80 Betten, davon 10 Intensivpflegebetten, die 2013 zu 94.3% belegt waren. 2013 wurden 3786 Patientinnen und Patienten (Austritte) behandelt: 2215 Personen im Bereich Pädiatrie und 1571 im Bereich Kinderchirurgie. Im ambulanten Bereich wurden total 32738 Patientinnen und Patienten mit 44804 Konsultationen verzeichnet.

Das Kinderspital beschäftigt rund 750 Personen, die sich 406 Vollzeitstellen teilen. Es ist Ausbildungsstätte für 42 Ärztinnen und Ärzte sowie 77 Auszubildende in nichtuniversitären Berufen.

1.2 Neue Spitalfinanzierung

Am 1. Januar 2012 traten das revidierte Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) und damit die neue Spitalfinanzierung in Kraft. Mit dieser werden die akutsomatischen stationären Leistungen gesamtschweizerisch mit einheitlichen, diagnosebezogenen Fallpauschalen vergütet. Diese Pauschalen schliessen grundsätzlich auch die Anlagenutzungskosten ein und sind – nach Ablauf einer Übergangsfrist – zu 55% durch den Kanton und zu 45% durch die Versicherer zu tragen. Nicht in den Pauschalen enthalten sind gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche jedoch nur sehr begrenzt gewährt werden dürfen und meist durch den Standortkanton zu tragen sind.

Die heutigen Tarife am Kinderspital sind nicht kostendeckend. Die Trägerkantone leisten derzeit unter dem Titel von gemeinwirtschaftlichen Leistungen Zusatzbeiträge. Zwar konnte für 2014 eine Verbesserung der Tarife erzielt werden, es besteht aber immer noch keine Kostendeckung. Die speziellen Anforderungen von Kinderbehandlungen werden in den Pauschalen nach wie vor ungenügend berücksichtigt. Zudem können in den Kinderspitälern nur beschränkt Zusatzerträge durch privatversicherte Patienten erzielt werden. Unter diesen Umständen ist es dem Kinderspital nicht möglich, einen Neubau aus eigener Kraft zu finanzieren und zu amortisieren.

1.3 Sanierungsbedarf

Das heutige Kinderspital an der Claudiusstrasse 6 in St. Gallen besteht seit 1963 und ist in die Jahre gekommen. Zwar wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Um- und Anbauten realisiert. Trotzdem hat das Kinderspital damit zu kämpfen, dass die Gebäude nicht mehr zeitgemäss sind. Zusehends zeigen sich auch grosse Platzprobleme. Besonders betroffen sind der Bettentrakt und verschiedene Untersuchungs- und Behandlungsbereiche, wie die Intensivpflegestation, die Notfallaufnahme, der Operationsbereich und das Ambulatorium, welche den heutigen Ansprüchen im stationären Bereich nicht mehr genügen. Mit den

verbesserten medizinischen Möglichkeiten haben sich nämlich auch die Behandlungsarten grundlegend verändert. So ist beispielsweise der Bedarf an Untersuchungs-, Behandlungs-, Therapie- und Pflegeräumlichkeiten stark gestiegen. Besonders spürbar ist ein verändertes Verhalten in der Begleitung der Kinder und Jugendlichen. Früher konnten Eltern nur zu vorgegebenen Zeiten ihre Kinder besuchen, heute werden Kinder und Jugendliche häufig von erwachsenen Personen begleitet. Diese übernachten teilweise auch im Spital. Zu berücksichtigen sind auch die steigenden Komfortansprüche, welche gerade mit der freien Spitalwahl zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Wie prekär die Platzsituation ist, zeigt auch eine Raumbedarfsermittlung, welche mit einem externen Büro im Jahre 2005 vorgenommen wurde. Diese wies die SOLL-Nutzfläche mit 11 860 m² aus. Die IST-Nutzfläche beträgt 6 133 m².

1.4 Lösungsbestrebungen

Schon vor geraumer Zeit wurde mit der Planung von Lösungen begonnen. Zur Diskussion standen neben einer Erweiterung am bestehenden Standort auch eine Realisierung eines Mutter-Kind-Zentrums mit Angliederung der Geburtenabteilung des Kantonsspitals St. Gallen (im Folgenden: Kantonsspital), eine Erweiterung am bestehenden Standort mit Angliederung der gesamten Frauenklinik des Kantonsspitals und eine vollständige Integration des Kinderspitals ins Kantonsspital.

Fast zeitgleich wurden auch am Kantonsspital Neubaupläne geprüft. Da das Kinderspital und das Kantonsspital traditionell in sehr vielen medizinischen Bereichen eng zusammenarbeiten, kam bei dieser Gelegenheit auch eine räumliche Annäherung zur Diskussion. Nähere Prüfungen zeigten, dass ein Neubau des Kinderspitals auf dem Kantonsspitalareal eine zukunftsträchtige Lösung darstellen könnte, mit der Synergien im Betrieb realisiert werden könnten. Nach verschiedenen Abklärungen wurde entschieden, diese Option weiterzuverfolgen, nicht zuletzt auch deshalb, weil festgestellt wurde, dass es schwierig wird, bei einer Sanierung des aktuellen Spitalgebäudes alle Anforderungen zu erfüllen. So verunmöglichen zum Beispiel die bestehende Fassadeneinteilung und die Verteilung der Fenster eine bedarfsgerechte Zimmereinteilung. Wird nur eine Fensterpartie je Zimmer vorgesehen, sind die Zimmer zu klein, bei zwei Fenstereinheiten sind sie zu gross. Eine effiziente Erweiterung ist zudem nicht möglich.

1.5 Kooperationen zwischen Kinder- und Kantonsspital

Schon heute bestehen zwischen Kinder- und Kantonsspital zahlreiche Verflechtungen. So arbeiten die beiden Institutionen im medizinischen Bereich eng zusammen: Der 24-Stunden-Dienst der Anästhesie und der Radiologie werden gemeinsam abgedeckt, in spezialisierten Gebieten werden gemeinsame Sprechstunden angeboten, ein Teil der Intensivpflege und der neurologischen Abklärungen von Kindern und Jugendlichen im Schlaflabor wird durch das Kantonsspital vorgenommen. Im Bereich Pflege und Betreuung erfolgen die Aus- und Weiterbil-

dung gemeinsam. Weitere Synergien bringt die Kooperation in den Bereichen Technik, Logistik und Informatik.

Eine Arbeitsgruppe aus Fachpersonen hat sich mit möglichen Kooperationsmöglichkeiten und Synergien befasst, die sich bei einem Neubau auf dem Kantonsspitalareal ergeben. Es wurden Zusammenarbeitskonzepte in den Bereichen Apotheke und Arzneimittelversorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beschaffungs- und Submissionswesen, Forschung und Lehre, Hausdienst und Reinigung, Informations- und Kommunikationstechnologie, Küche und Gastronomie, Logistik, Parkierung, Seelsorge, Wäscherei, Labor und Zentralsterilisation erarbeitet. Das Synergie- und Kooperationspotential wird als wesentlich erachtet. Ersten Grobschätzungen zufolge wird ein jährliches Einsparungspotential von mindestens Fr. 1.5 Mio. erwartet. Dieser Betrag entspricht immerhin 1.9% des Gesamtaufwandes im Jahr 2012.

2. Bauvorhaben

2.1 Wettbewerb

Der Kanton St. Gallen und die Stiftung haben in der Folge beschlossen, zur Erarbeitung eines betrieblich und städtebaulich optimalen Vorschlags einen gemeinsamen Projektwettbewerb durchzuführen. Dies erfolgte unter Einbezug der Neubauten des Kantonsspitals (Häuser 07A und 07B). Der Wettbewerb wurde als anonymer, zweistufiger Generalplaner-Projektwettbewerb durchgeführt. In einer ersten Stufe war ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, in einer zweiten Stufe die konkrete Planung von Haus 07A und des Kinderspitals als erste zu realisierende Etappe und des Hauses 07B als Folgeetappe.

Im Januar 2010 wurden insgesamt 11 Projekte eingereicht. Aufgrund einer ersten Beurteilung wurden durch die Jury zwei Projekte für die zweite Stufe des Wettbewerbsverfahrens vorgeschlagen. In der Folge musste aber festgestellt werden, dass keines der beiden Projekte die gestellten Anforderungen vollumfänglich erfüllen konnte, weshalb man beide Projekte in einer Bereinigungsstufe nochmals überarbeiten liess. Im April 2011 wurde dann das Projekt «come together» eines Generalplanerteams unter der Leitung der Hämmerle+Partner GmbH, Zürich, einstimmig als Sieger gewählt. 2012 wurde dieses Projekt dann in enger Zusammenarbeit mit den Nutzern nochmals überarbeitet und angepasst.

2.2 Bauvorhaben

Das Kinder- und das Kantonsspital teilen gemäss dem ausgewählten Projekt einen zusammenhängenden Gebäudekomplex. Dieser besteht aus einem durchgehenden Sockelbereich und sich daraus erhebenden Turmbauten. Trotz enger Verflechtung ist das Kinderspital als eigenständiges Spital wahrzunehmen. Dazu trägt die Erkennbarkeit von aussen ebenso wie die eigene Eingangshalle bei. Weitere architektonische und gestalterische Massnahmen im Innenbereich unter-

stützen den Eindruck der Eigenständigkeit. Die Notfallstationen des Kantonsspitals und des Kinderspitals sind klar voneinander getrennt.

In wichtigen Bereichen werden trotz dieser Eigenständigkeit Kooperations- und Synergiepotentiale optimal genutzt. So liegt das Perinatalzentrum mit den Einheiten Geburtsabteilung, Wöchnerinnenstation, Neonatologie und Kinderintensivstation auf einem Stockwerk. Zwischen der Frauenklinik und dem Kinderspital besteht eine Verbindung mit einer Passerelle. Wichtig ist, dass sich die Operationsabteilungen für das Kantons- und das Kinderspital auf demselben Stockwerk befinden und mit einem «Sterilgang» verbunden sind. Damit kann das Operations- und Anästhesiepersonal zwischen den beiden Operationsbereichen wechseln. Dies bringt neben personellen Synergien auch den Vorteil der gemeinsamen Nutzung von Operationsgeräten und -materialien.

Im Erdgeschoss befinden sich der Kindernotfall, die Radiologie sowie Teile des Zentrums für Kinderneurologie, Entwicklung und Rehabilitation (KER-Zentrum). Im 1. Obergeschoss sind das Ambulatorium, die Tagesklinik und das Labor geplant. Im 2. Obergeschoss finden sich die Intensivbereiche mit direkter Verbindung zum Haus 06. Zudem sind dort die Operationsabteilung und die Neonatologie untergebracht. Eine spätere ergänzende Zuschaltung der Operationssäle der Frauenklinik in Haus 07C zu einem zusammenhängenden Operationsbereich bleibt möglich. Der Turm des Kinderspitals beherbergt den klinischen Arztdienst und den Besucherkindergarten mit Aussenbereich, die unterschiedlichen Bettenstationen auf den Geschossen 4 bis 7 sowie die Verwaltung im 8. Obergeschoss. Im obersten Geschoss sind der Sitzungs- und Ausbildungsbereich sowie die Küche untergebracht. Auf dem Dach ist ein Helikopterlandeplatz vorgesehen.

Die heutige «Geschützte Operationsstelle (GOPS)» liegt teilweise im Bereich des Neubaus des Kinderspitals, sodass ein Teilabbruch unabdingbar ist. Der verbleibende Teil soll mit entsprechenden Umbaumassnahmen weiterhin als Schutzraum genutzt werden.

Die Parkierung ist in der gemeinsamen Tiefgarage unter dem Haus 07A vorgesehen. Die mehrgeschossige Tiefgarage wird ab der Frohbergstrasse erschlossen und wird Platz für 480 Besucher- und Personalparkplätze bieten.

2.3 Projektorganisation

Das Projekt wird mit einem Lenkungsausschuss als oberstem Gremium realisiert. Für den Neubau des Kinderspitals nimmt der Stiftungsrat der Stiftung Ostschweizer Kinderspital die Funktion des Lenkungsausschusses wahr. Ein Projektausschuss führt das Vorhaben auf der baulich-strategischen Ebene. Für die baulichoperative Ebene ist schliesslich ein Projektteam verantwortlich.

2.4 Termine

Vorbehältlich der Zustimmung sämtlicher Stiftungsträger ist folgender Ablauf vorgesehen:

- 1. Quartal 2016 bis 1. Quartal 2018 Erstellen Provisorium
- 2. Quartal 2018 bis 3. Quartal 2018 Stilllegung und Rückbau der Häuser 08, 23, 31
- 3. Quartal 2018 bis 2. Quartal 2022 Realisierung Neubau Kinderspital
- 3. Quartal 2022 bis 2. Quartal 2023 Inbetriebnahme und Bezug Kinderspital

Verzögerungen durch Baueinsprachen, Submissionsrekurse und durch unerwartete Schwierigkeiten beim Baugrund sind hierbei nicht berücksichtigt.

3. Finanzielles

3.1 Kosten

Die Kosten für den Neubau werden insgesamt auf rund Fr. 187.2 Mio. geschätzt. Der eigentliche Neubau des Kinderspitals ist mit Fr. 160 Mio. veranschlagt, der Anteil des Kinderspitals von 2/5 am Neubau der Tiefgarage mit Fr. 14.7 Mio. und der Anteil von 1/4 an der Umnutzung der GOPS in Schutzräume mit Fr. 0.6 Mio. Um den Neubau des Kinderspitals gemeinsam mit dem Haus 07A des Kantonsspitals in der Etappe 1 realisieren zu können, müssen vorgängig die Häuser 08, 23 und 31 rückgebaut werden. Für diese Häuser muss mittels eines Provisoriums oder in Rochadegebäuden Ersatz geschaffen werden. Das Kinderspital beteiligt sich mit einem Drittel an diesen Kosten, nämlich mit Fr. 11.9 Mio.

Die Baukosten werden nach dem Baukostenplan Hochbau (eBKP-H) gegliedert. Dieser gibt eine Gliederung für Komponenten und Kostenarten vor, die vom Beginn der Planung bis zur Inbetriebnahme eines Bauwerks anfallen und bietet eine Grundlage, um Kosten systematisch und präzise zu erfassen, zu bearbeiten, zu vergleichen und auszuwerten.

	Bezeichnung	Total (in Franken)
Α	Grundstück	_
В	Vorbereitung	17 018 000
С	Konstruktion Gebäude	22 484 000
D	Technik Gebäude	48 264 000
E	Äussere Wandbekleidung Gebäude	5 541 000
F	Bedachung Gebäude	1 949 000
G	Ausbau Gebäude	29 355 000
Н	Nutzungsspezifische Anlage Gebäude	294 000
I	Umgebung Gebäude	3 247 000
J	Ausstattung Gebäude	_
V	Planungskosten	29 720 000
W	Nebenkosten	3 871 000
Υ	Reserve	11 849 000
Z	Mehrwertsteuer	13 609 000
Anla	agekosten Total	187 201 000

A Grundstück (Fr. 0)

Das Grundstück des Kinderspitals befindet sich im Eigentum des Kantons St. Gallen und wird der Stiftung Ostschweizer Kinderspital im Baurecht zur Verfügung gestellt.

B Vorbereitung (Fr. 17018000.-)

In dieser Hauptgruppe sind die Kosten für die allgemeine Baustelleneinrichtung, Provisorien, Werkleitungserschliessungen, Abbrüche, Baugrube und Gerüste enthalten.

C Konstruktion Gebäude (Fr. 22 484 000.-)

In der Hauptgruppe Konstruktion sind sämtliche Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksarbeiten für Fundationen, Wände, Stützen und Decken enthalten.

D Technik Gebäude (Fr. 48 264 000.-)

Diese Hauptgruppe enthält die Haustechnikanlagen wie Elektro-, Heizungs-, Lüftungs-, Kälte-, Sanitär-, Medizinalgas- und Transportanlagen.

E Äussere Wandbekleidung (Fr. 5 541 000.-)

Hier sind Dämmungen und Abdichtungen sowie die Fassadenkonstruktionen mit sämtlichen Fenstern, Aussentüren, Aussentoren und Sonnenschutzanlagen enthalten.

F Bedachung Gebäude (Fr. 1949000.-)

In diese Hauptgruppe fallen die Flachdacharbeiten.

G Ausbau Gebäude (Fr. 29 355 000.-)

Die Hauptgruppe Ausbau Gebäude enthält sämtliche nicht statischen innenliegenden Bauteile wie Innentüren, Innenfenster, Bodenaufbau, Wandbekleidung, abgehängte Decken und eingebaute Schreinerarbeiten.

H Nutzungsspezifische Anlagen Gebäude (Fr. 294 000.-)

In dieser Elementgruppe ist die Cafeteria enthalten. Die Elementgruppe Spitalanlagen ist demgegenüber durch das Kinderspital selber zu finanzieren. Sie bildet nicht Teil der Vorlage.

I Umgebung Gebäude (Fr. 3247000.-)

In dieser Hauptgruppe sind die notwendigen Umgebungsarbeiten (Zufahrt, Parkplatz, Wege, aussenliegende Eingangsgestaltung und Grünanlagen) enthalten.

J Ausstattung Gebäude (Fr. 0)

Die Ausstattung des Gebäudes mit Mobiliar, Kleininventar und Textilien ist durch das Kinderspital selber zu finanzieren. Sie ist daher nicht Teil der Vorlage.

V Planungskosten (Fr. 29 720 000.-)

Darin sind sämtliche Planungshonorare für die beschriebenen Arbeiten sowie die Kosten für Muster und Vervielfältigungen enthalten. Planungsleistungen in Verbindung mit Mobilien und medizin-technischen Geräten (Ausstattung Gebäude), die durch das Kinderspital zu finanzieren sind, bilden nicht Teil dieser Vorlage.

W Nebenkosten (Fr. 3871000.-)

Diese Hauptgruppe enthält Kosten für Bewilligungen, Gebühren und Versicherungen.

Y Reserve (Fr. 11849000.-)

Diese Position deckt Aufwendungen für nicht absehbare Mehrkosten ab, beispielsweise wegen Normänderungen, schwierigen Baugrunds oder unerwarteten Schwierigkeiten im Bestandsumbau.

Z Mehrwertsteuer (Fr. 13 609 000.–)

In dieser Hauptgruppe wird die Mehrwertsteuer ausgewiesen.

3.2 Finanzierung

Mit der Bewirtschaftung der Tiefgarage sollten sich die notwendigen Erlöse generieren lassen, um die dafür nötigen Investitionen von rund Fr. 14.7 Mio. finanzieren zu können. Die Stiftungsträger haben deshalb beschlossen, dass die Tiefgarage direkt durch die Stiftung zu tragen ist. Bei der Finanzierung durch die Stiftungsträger geht es daher um einen Gesamtbetrag vom Fr. 172.5 Mio., zusammengesetzt aus den Kosten für das Spitalgebäude (Fr. 160 Mio.) und den Anteilen am Schutzraum (Fr. 0.6 Mio.) sowie des Provisoriums Böschenmühle (Fr. 11.9 Mio.).

Die Stiftung Ostschweizer Kinderspital ist am Grundstück an der Claudiusstrasse Baurechtsnehmerin und Eigentümerin der Gebäude. Dies führt dazu, dass der Stiftung bei einer Aufgabe dieses Standortes voraussichtlich kein Ertrag erwächst, der bei der Finanzierung des neuen Kinderspitals zu berücksichtigen wäre. Die Parzelle an der Claudiusstrasse wird der Stiftung Ostschweizer Kinderspital von der Ortsbürgergemeinde St. Gallen zu einem um rund 50% verbilligten Baurechtszins zur Verfügung gestellt. Derzeit ist offen, ob für die Gebäulichkeiten noch ein Ertrag zu erzielen ist.

Aufgrund der Standortverlegung auf das Areal des Kantonsspitals, welches sich im Eigentum des Kantons St.Gallen befindet, stellte sich bereits in einer frühen Planungsphase die Frage, ob die Stiftung künftig wieder Baurechtsnehmerin und damit Eigentümerin der Neubaus auf dem Kantonsspitalareal oder lediglich dessen Mieterin sein soll. Für die Variante der Miete spricht die enge Verflechtung der Bauten von Kinder- und Kantonsspital, für die Variante Eigentum die damit einhergehende Bindung zwischen dem Kinderspital und den Stiftungsträgern. Für die letztere Variante spricht auch, dass im Zuge der neuen Spitalfinanzierung verschiedene Kantone die Gebäude den Spitälern übertragen haben und auch im Kanton

St. Gallen derzeit entsprechende Abklärungen laufen. Die Stiftungsträger sprachen sich schliesslich klar für die Eigentumsvariante aus. Damit bleibt das Kinderspital auch künftig frei, Umbauten oder Umnutzungen selber zu planen und umzusetzen.

Zu diskutieren gab weiter, ob die Finanzierung mittels Investitionsbeiträgen oder Darlehen erfolgen soll. In der neuen Spitalfinanzierung sind grundsätzlich auch die Anlagenutzungskosten eingeschlossen. Die Spitäler müssen ihre Investitionen an sich über Behandlungserträge finanzieren. Da die Stiftung Ostschweizer Kinderspital Eigentümerin des neuen Gebäudes sein wird, beschlossen die Stiftungsträger, dass die Stiftung grundsätzlich für den Neubau des Kinderspitals aufkommen muss. Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Kosten (Finanzierungs- und Amortisationskosten) in der Rechnung des Kinderspitals enthalten sind und somit auch in die Tarife einfliessen. Dem Kinderspital soll jedoch ein verzinsliches Darlehen gewährt werden, zumal eine Finanzierung über die ambulanten und stationären Tarife derzeit nicht möglich ist. Mit den heute geltenden Tarifen ist das Kinderspital nicht in der Lage, einen Neubau selber zu finanzieren und zu amortisieren. Ihm soll daher ein Darlehen gewährt werden.

Die Stiftungsträger sollen sich am Darlehen gemäss dem Anteil ihrer Patientinnen und Patienten in der Zeit von 2010 bis 2012 beteiligen. Von den Gesamtkosten von rund Fr. 172.5 Mio. übernimmt der Kanton St.Gallen vorab einen um 9.6% oder rund Fr. 16.5 Mio. höheren Anteil, mit dem der Standortvorteil abgegolten wird. Vom Rest soll der Kanton Appenzell I.Rh. 2.3% oder gut Fr. 3.5 Mio. tragen.

Zusammenfassend zeigt sich folgendes Bild (in Franken und auf Tausend gerundet):

Darlehen total		172 487 000
Standortvorteil St.Gallen	9.6%	16 559 000
Restdarlehen		155 928 000
Anteil St.Gallen	69.9%	108 994 000
Anteil Thurgau	16.3%	25 416 000
Anteil Appenzell Ausserrhoden	8.9%	13 878 000
Anteil Appenzell Innerrhoden	2.3%	3 586 000
Anteil Fürstentum Liechtenstein	2.6%	4 054 000

Das Darlehen wird in den ersten fünf Jahren zu 1.5% und in den nachfolgenden fünf Jahren zu 2% verzinst. Nach zehn Jahren wird der Darlehenszins neu festgelegt. Das Darlehen soll insgesamt über 29 Jahre linear amortisiert werden.

Für den Fall einer Baukostenüberschreitung wurde keine Nachfinanzierung durch die Stiftungsträger festgelegt. In diesem Fall wären entweder neue politische Beschlüsse über zusätzliche Darlehen anzuvisieren, oder aber die Stiftung müsste das fragliche Kapital auf anderem Wege beschaffen, beispielsweise durch einen Bankkredit.

4. Vorgehen im Kanton Appenzell Innerrhoden

Gemäss Art. 38a Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GS 800.000) kann der Kanton an Einrichtungen der Gesundheitsversorgung mit einem Leistungsauftrag Beiträge entrichten, soweit eine kostendeckende Finanzierung über Tarife und Gebühren sowie andere Beiträge nicht möglich oder aus sozialen Gründen nicht erwünscht sind. Unter dem Titel dieser gemeinwirtschaftlichen Leistungen hat der Kanton Appenzell Innerrhoden bereits bisher Beiträge an das Kinderspital geleistet. Zudem wurden über die Kosten, welche gemäss der neuen Spitalfinanzierung zu entrichten sind, entsprechend fallbezogene Mehrbeiträge zugestanden.

Beim Beitrag an den Neubau des Kinderspitals handelt es sich grundsätzlich um ein Darlehen, welches zu verzinsen und zu amortisieren ist. Würde es sich um ein Darlehen handeln, welches den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag entspricht, würde die Gewährung als reiner Vorgang im Finanzvermögen gelten. Dies würde bedeuten, dass kein Beschluss der Landsgemeinde einzuholen wäre. Im vorliegenden Fall müssen die Stiftungsträger jedoch bereits heute ergänzende Beiträge ausrichten, weil die Tarife des Kinderspitals derzeit nicht kostendeckend sind. Solche kostendeckenden Tarife werden vom Kinderspital zwar angestrebt, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Stiftungsträger nach Realisierung eines Neubaus zusätzliche Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung leisten müssen, damit die Stiftung das Darlehen letztlich überhaupt verzinsen und amortisieren kann. Damit entspricht das Darlehen in Bezug auf die Sicherheit nicht den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Auch die beabsichtigte Finanzierung des Neubaus zu 100% über ein Darlehen entspricht diesen Grundsätzen nicht.

Es handelt sich daher um ein Darlehen, welches in den Bereich des Verwaltungsvermögens fällt. Das Darlehen wird über die Investitionsrechnung gebucht und unter dem Verwaltungsvermögen bilanziert. Im Gegensatz zu Investitionsbeiträgen erfolgen aber keine Abschreibungen. Damit wird das Darlehen gleich behandelt wie das Dotationskapital der Appenzeller Kantonalbank.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, sodass ebenfalls auf einen Beschluss der Landsgemeinde verzichtet werden könnte. Diese Frage ist allerdings zu verneinen. Es wäre nämlich denkbar, aus der Stiftung Ostschweizer Kinderspital auszutreten, womit die Zahlungen an das Kinderspital lediglich auf die Beiträge gemäss Spitalfinanzierung beschränkt wären. Vorliegend haben sich die Ostschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein jedoch solidarisch zusammengeschlossen, um das Kinderspital gemeinsam zu unterstützen. Der Beitrag untersteht demgemäss dem obligatorischen Referendum nach Art. 7ter Abs. 1 der Kantonsverfassung (GS 101.000). Die Vorlage wird daher der Landsgemeinde vorgelegt.

Beschlussstand bei den Trägern

Beim Neubauprojekt handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau, St.Gallen sowie des

Fürstentums Liechtenstein. Die Regierungen aller Stiftungsträger unterstützen das Projekt und die damit zusammenhängende Darlehensgewährung.

Inzwischen haben die Kantone Thurgau und St.Gallen ihre Darlehen an den Neubau des Kinderspitals bereits beschlossen. Ausstehend sind nun noch neben dem Entscheid der Innerrhoder Landsgemeinde die Beschlüsse in Appenzell Ausserrhoden und im Fürstentum Liechtenstein. Die dortigen Parlamentsentscheide sind für das zweite Quartal 2015 geplant.

6. Behandlung im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat das Geschäft an der Session vom 23. Juni 2014 beraten. Er hat sich dem Antrag der Standeskommission angeschlossen und den Kreditantrag mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

Landsgemeindebeschluss über ein Darlehen an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

¹Für den Neubau des Ostschweizer Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen wird ein Darlehen von Fr. 3586 000.– gewährt.

²Der Stiftung Ostschweizer Kinderspital ist in diesem Umfange ein verzinsliches Darlehen zu gewähren, welches in den ersten fünf Jahren zu 1.5 Prozent und in den nachfolgenden fünf Jahren zu 2 Prozent verzinst wird. Nach zehn Jahren wird der Darlehenszins neu festgelegt. Das Darlehen soll insgesamt über 29 Jahre amortisiert werden.

II.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)